

Stenographisches Protokoll

über die

18. (Schluß-) Sitzung des steierm. Landtages am 8. April 1876.

Inhalt:

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Auzsee um Bewilligung eines 70%igen Zuschlages zur directen Steuer und eines 24%igen Zuschlages zur Bierverzehrungssteuer pro 1876 und 1877 (Beilage Nr. 109 — Annahme des Antrages).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Raday und Genossen und die Petition des Fortschritts-Vereines zu Pettau, betreffend Abänderungen der Gemeinde-Wahlordnung (Beilage Nr. 112 — Annahme des Antrages).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Revision der die Vergütung von Wildschäden betreffenden Gesetze und über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Schonzeit des Wildes (Beilage Nr. 100 — Erledigung des Gegenstandes).

Berichte über Petitionen:

- a) des Finanz-Ausschusses;
- b) des Gemeinde-Ausschusses;
- c) des Petitions-Ausschusses;
- d) des Landescultur-Ausschusses;
- e) des Landes-Ausschusses.

Schluß der Session durch den Landeshauptmann (Ansprache desselben).

12 Beilagen: Nr. 109, 88, 112, 64, 26, 100, 30 und 31; (als Nachtrag zu früheren Protokollen): 17, 11, 44, 46.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld, theilweise Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. J. v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig.

Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurden:

Stenographisches Protokoll über die 13. Sitzung des steierm. Landtages am 3. April 1876;

Bericht des Sonder-Ausschusses für Verfassungs-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses über die Revision der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung (Beilage Nr. 113).

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Auzsee um Bewilligung eines 70percentigen Zuschlages zur directen Steuer und eines 24percentigen Zuschlages zur Bierverzehrungssteuer pro 1876 und 1877.

(Beil. Nr. 109.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (von der Tribüne): Ich beantrage, daß in die Vollberathung dieses Gegenstandes eingegangen werde.

Landeshauptmann: Wenn der hohe Landtag keine Einwendung gegen diesen Antrag erhebt (Niemand meldet sich), gehen wir sogleich zur Vollberathung dieses Gegenstandes über. (Zustimmung.) Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German:** Der Bericht befindet sich in den Händen der Herren;

auf Grund desselben stellt der Landes-Ausschuß den Antrag, (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde-Ausschuß im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird pro 1876 und 1877 zur Erhebung eines 70percentigen Zuschlages zur gesammten directen Steuer und einer fixen Gebühr per 36 kr. von jedem Hektoliter des im Gemeindegebiete verbrauchten Bieres die Bewilligung erteilt.“
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zum

Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kaday und Genossen (Beilage Nr. 88), und die Petition des Fortschritts-Vereines zu Pettau (Pet. Nr. 25), betreffend Abänderungen der Gemeinde-Wahlordnung.

(Beil. Nr. 112.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Zisch** (von der Tribüne): Der Herr Abgeordnete Dr. Kaday hat den Antrag gestellt, daß der § 10 der Gemeinde-Wahlordnung dahin abgeändert werde, daß auch solche Personen, welche mit der Legung der Verwaltungs-Rechnungen über das Vermögen der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt im Rückstande sind, Personen, welche mit der Gemeinde einen anhängigen Rechtsstreit haben, und Personen, welche mit einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung an die Gemeinde im Rückstande sind, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden sollen.

Es ist ferner eine gleichfalls auf die Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung abzielende Petition des Fortschritts-Vereines in Pettau an den hohen Landtag gelangt, welcher die Bitte stellt, es möge die geheime Abstimmung für die Gemeindewahlen eingeführt werden. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten verkennt nicht, daß sowohl das Begehren der zuletzt erwähnten Petition als auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaday in vielen Beziehungen erwägenswerth sind. Er geht aber von der Ansicht aus, daß es nicht empfohlen werden könne, in Form einer Novelle einzelne Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung herauszugreifen und abzuändern, daß es aber ebensowenig empfohlen werden könne, in eine gründliche Revision der Gemeinde-Wahlordnung einzugehen, insolange nicht die schon seit vielen Jahren

bevorstehende Revision der Gemeinde-Ordnung im Zusammenhange mit der Reform der politischen Verwaltung durchgeführt ist. Aus diesen Gründen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei eventueller Revision der Gemeinde-Wahlordnung in Erwägung zu ziehen, ob und in wieferne auch Personen, welche mit der Legung der Verwaltungsrechnungen über das Vermögen der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt im Rückstande sind, Personen, welche mit der Gemeinde einen anhängigen Rechtsstreit haben und Personen, welche mit einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung an die Gemeinde im Rückstande sind, von der Wählbarkeit auszuschließen wären; — ferner, ob für die Gemeinde-Wahlen die geheime Abstimmung einzuführen wäre.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. **Heuter** (St.-G. Marburg): Da mir bei dem heute erfolgenden Schlusse der Landtags-session sonst keine Gelegenheit geboten sein wird, auf die Wahlordnung selbst zu sprechen zu kommen, so erlaube ich mir, diese Gelegenheit zu ergreifen. Trotz der klaren gesetzlichen Bestimmungen der Wahlordnung für den Landtag und den Reichsrath ist in der letzten Zeit in Untersteiermark ein Fall vorgekommen, welcher ein eigenthümliches Licht auf die Auslegung der Wahlordnung von Seiten der Regierung wirft. Dieser Fall hat mich selbst betroffen und es ist mir unangenehm, in dieser Angelegenheit das Wort ergreifen zu müssen; ich erkläre aber gleich im Vorhinein, daß es sich um meine Persönlichkeit hier durchaus nicht handelt, weil ich schon damals erklärt habe, daß die Entscheidung der Statthalterei auf meine Entschliezung bezüglich der Wahl gar keinen Einfluß geübt habe; sondern ich bringe es deshalb zur Sprache, weil hier ein wichtiges Princip verletzt worden ist, welches von Seiten jeder Regierung ausgebebet werden kann und ihr dann die Mittel an die Hand gibt, einen ihr mißliebigen Candidaten unschädlich zu machen. Im Juli 1875 habe ich ein Gewerbe angemeldet mit einer Erwerbssteuer von 8 fl. 40 kr. Nach persönlicher Rücksprache mit dem Herrn Steuer-inspector in Marburg habe ich erklärt, daß ich dieses Gewerbe in erster Linie nur zu dem Zwecke anmelde, um mir mein Wahlrecht zu sichern.

Rechnet man zu der Erwerbssteuer die hievon entfallende Einkommensteuer im Betrage von 3 fl. 40 kr.

hinzu, so macht dies zusammen einen Betrag von 11 fl. 80 kr. aus, mithin einen Betrag über das gesetzliche Maß, welches erforderlich ist, um sich die Wahlfähigkeit in activer und passiver Hinsicht zu sichern. Am Schlusse des Jahres 1875 habe ich die Erwerbsteuer gezahlt und nachdem die Einkommensteuer von mir nicht eingefordert wurde, habe ich persönlich die Einkassirung der Einkommensteuer urgirt und mich bereit erklärt, die Steuer zu zahlen. Das ist nun nicht geschehen, sondern die Bezirkshauptmannschaft erklärte damals, daß die Einkommensteuer mir nicht vorgeschrieben sei, mithin habe ich mit dem Steuersatze von 8 fl. 40 kr. mein actives und passives Wahlrecht verwirkt. Ueber meinen Recurs an die hohe Statthalterei wurde mir eröffnet, daß deshalb mir das Wahlrecht aberkannt wurde, weil mein angemeldetes Gewerbe ein ruhendes sei. Nun ist es allerdings richtig, daß ich dieses Gewerbe nicht fortwährend, sondern nur zeitweise betreibe, allein die Regierung hat davon keine Kenntniß gehabt, daß dieses Gewerbe ein ruhendes sei und von mir liegt bei der Steuerbehörde gar keine Anzeige vor, daß dieses Gewerbe von mir nicht fortwährend betrieben werde. Es ist daher ein außergewöhnlicher und eigenthümlicher Fall, daß die Regierung erklärt, das Gewerbe eines Privaten werde nicht betrieben, während sie hievon gar keine amtliche Kenntniß hat. In Folge dessen mußte ich, nachdem mir kein weiterer Recurs übrig blieb, mich bescheiden und ich habe auch an der damaligen Wahl nicht Theil genommen. Gegenüber der — wie ich schon früher erwähnt habe und wie auch das hohe Haus durch eine Resolution ausgesprochen hat — rücksichtslosen Art und Weise, mit welcher vorgeschriebene Steuern eingetrieben werden, bietet dieser Fall, wo eine von mir angebotene und gesetzlich zu leistende Steuer gar nicht angenommen wurde, einen nahezu komischen Gegensatz. Ich bringe diesen Fall deshalb zur Sprache, weil es den Anschein haben könnte, als wenn die Regierung nicht nur die Wahlfähigkeit des Einzelnen, sondern auch die freie Entschließung der Wähler im Allgemeinen durch ein derartiges Vorgehen beeinträchtigen könnte und wollte, weil zufälliger Weise eine der betreffenden Persönlichkeiten als Candidat von den Wählern in Aussicht genommen werden könnte.

Ich wiederhole nochmals, daß hier durchaus keine persönliche Gereiztheit vorliegt, sondern ich diesen Fall nur zur Sprache gebracht habe, weil er von principieller Wichtigkeit für alle Parteien ist.

Landeshauptmann: Ich habe den Herrn Redner nicht unterbrochen, muß aber doch bemerken, daß es sich hier in der Vorlage um eine Revision der Gemeinde-

wahl-Ordnung und nicht um die Reichsraths-Wahlordnung handelt; und das, was der Herr Redner hier vorgebracht hat, betrifft ja die Anwendung der Reichsraths-Wahlordnung.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr von Ribea: Ich bedaure, daß ich über diesen Gegenstand sprechen muß, umso mehr, als er nicht auf der Tagesordnung steht; allein ich fühle mich zur Klarstellung aufgefordert. Es wurde vom Herrn Vorredner betont, daß es geradezu komisch sei, daß ohne seine Erklärung ein Gewerbe als ein ruhendes betrachtet wurde. Ich bin leider nicht in der Lage, den Akt bei der Hand zu haben; aber es ist Thatsache, daß im Recurse des geehrten Herrn Vorredners an die Statthalterei ausdrücklich bemerkt ist, daß sein Gewerbe ein ruhendes sei.

Was die Steuerzahlung oder vielmehr die Wahlfähigkeit auf Grund der Steuerpflicht anbelangt, so kann die Wahlfähigkeit nur nach der factischen Vorschreibung beurtheilt werden. Thatsächlich war die Steuer nur mit 8 fl. 40 kr. vorgeschrieben; es konnte daher in die Wählerliste nichts Anderes aufgenommen werden, als der factische Stand der Dinge.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zum

Berichte des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Revision der die Vergütung von Wildschäden betreffenden Gesetze (Beilage Nr. 76), und über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Schonzeit des Wildes, Beilage Nr. 64.

(Beil. Nr. 100.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Portugall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bekanntlich hat im September 1874 die hohe Regierung dem hohen Landtage den Entwurf eines Schon- und Hege-Gesetzes vorgelegt, welcher Entwurf jedoch gleichzeitig mit einem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Bschok, betreffend die Revision der Gesetze über die Vergütung von Wildschäden, von dem hohen Landtage nicht in Berathung gezogen, sondern dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen worden ist, im nächsten Jahre ein Wildschaden-Gesetz vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß hat seither Materiale gesammelt und ist bei dem Studium dieser Frage zu der

Anschauung gelangt, daß nebst der Revision der Gesetze über die Vergütung von Wildschäden auch eine Revision der Jagd- und Jagdpolizei-Gesetze platzgreifen sollte, und ist in der Erwägung, daß zwischen allen diesen Gesetzen ein enger Zusammenhang bestehe, zu der Ansicht gekommen, es solle ihm die Aufgabe gestellt werden, im künftigen Jahre einen Bericht über die Revision sämtlicher Jagdgesetze vorzulegen.

Der Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten, welchem nebst diesem Berichte des Landes-Ausschusses auch das von der Regierung in diesem Jahre vorgelegte Schongesetz überwiesen wurde, war der Meinung, daß ein so inniger Zusammenhang, wie es der Landes-Ausschuß behauptet, zwischen dem Gesetze über die Vergütung von Wildschäden und dem Schongesetze nicht bestehe, daß nicht eines von dem anderen getrennt in Berathung gezogen werden könnte, und empfiehlt aus den Gründen, welche anzugeben ich mir erlauben werde, dem hohen Hause, dem Landes-Ausschusse den Auftrag zu geben, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Vergütung von Wildschäden, vorzulegen, aber schon in diesem Jahre auf den von der Regierung vorgelegten Entwurf einzugehen.

Die Gründe, welche den Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten bestimmten, in den Gesetzentwurf, betreffend die Schon- und Hegezeit des Wildes, einzugehen, sind in dem von ihm erstatteten Berichte ausführlich dargelegt. Ich erwähne hier nur, daß mit Ausnahme von Kärnten bereits alle Kronländer Schongesetze haben; daß Schongesetze sowohl in sanitärer als auch national-ökonomischer und — wenn ich so sagen darf — in sittlicher Beziehung von Bedeutung sind.

Was die national-ökonomische Seite anbelangt, erlaube ich mir nur hervorzuheben, daß nach den mir vorliegenden statistischen Tabellen des hohen Ackerbau-Ministeriums im Jahre 1874 allein über 80.000 Stück nützlichen Wildes abgeschossen und dafür ein Erlös von 174.680 fl. erzielt wurde. Ich erwähne weiters, daß der Jagdpachtschilling für die in Steiermark verpachteten Jagdreviere über 100.000 fl. beträgt, daß dieser Jagdpachtschilling sehr häufig die einzige Einnahmsquelle für die Gemeinden bildet und daß derselbe nahezu einer 50%igen Gemeinde-Umlage gleichkommt.

Was die sanitäre Seite anbelangt, so sind Sachleute darüber einig, daß es entschieden der Gesundheit abträglich sei, wenn das Wild zu jeder Jahreszeit erlegt und auf den Markt gebracht werden kann, um dann zum Consume zu kommen. Hinsichtlich des von mir zuletzt erwähnten Punktes möchte ich hervorheben, daß die Spitze dieses Gesetzes nicht so sehr gegen die Jagdberechtigten als gegen die Wilddiebe gerichtet ist, indem

durch die Annahme dieses Gesetzes durch die im § 7 enthaltenen Bestimmungen es den Wilddieben entschieden erschwert wird, das zu jeder Zeit erlegte Wild auf den Markt zu bringen und mit dem Diebstahle noch einen Gewinn zu verbinden. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß gerade zu jener Zeit, wo das Gesetz die Schonung des Wildes befehlt, das Wild weniger vorsichtig ist und daher leichter eingefangen werden kann, und zu jener Zeit gerade auch die allermeisten Wilddiebstähle ausgeführt werden.

In Erwägung dieser Gründe empfehle ich dem hohen Hause das Eingehen in die Special-Debatte über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf und die Annahme des vom Sonder-Ausschusse gestellten Antrages über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Bericht.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Eingetragen sind als Redner die Herren Abgeordneten Freiherr v. Gudenus und Freiherr v. Walterskirchen.

Der Herr Abgeordnete Freih. v. Gudenus hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Gudenus** (R.-G. Weiz): Ich erkenne vollkommen die Gründe an, welche der Herr Berichterstatter anführte, um den Werth des Wildes in volkswirtschaftlicher Beziehung hervorzuheben. Es ist uns im Jahre 1874 eine Regierungsvorlage, betreffend die Schonzeit des Wildes, zugekommen. Damals war der Landescultur-Ausschuß der Ansicht, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, auf die Berathung dieses Gesetzes nicht einzugehen. Durch ein sonderbares Zusammentreffen sind die Mitglieder des damaligen Landescultur-Ausschusses fast durchgehends dieselben Herren, welche gegenwärtig Mitglieder des Landescultur-Ausschusses sind. Der hohe Landtag ist damals auf den Antrag des Landescultur-Ausschusses eingegangen und hat dieses Gesetz vorläufig zurückgewiesen. Sonderbarer Weise wird uns im heurigen Jahre von dem Landescultur-Ausschusse der Antrag gestellt, auf eine zweite Regierungsvorlage, welche sich von der ersten nur sehr wenig unterscheidet, einzugehen. Mir scheinen die Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, von seinem damaligen Antrage abzugehen, nicht derartige zu sein, daß sie mich bestimmen könnten, dem hohen Landtage zu empfehlen, diesmal von seinem damaligen Beschlusse ab- und in die Berathung dieses Gesetzes einzugehen. Mir scheint überhaupt der Nutzen eines derartigen Gesetzes noch ziemlich zweifelhaft und auf jeden Fall sehr gering. Es ist offenbar, daß das Erlegen des Wildes nur in der Schonzeit verboten ist.

Will also ein Jagdberechtigter auf seinem Jagdgebiete den Wildstand zu Grunde richten, so steht ihm nichts entgegen, daß er außerhalb der Schonzeit alles Wild abschießt und endlich zu demselben Resultate gelangt, als wenn er das Wild während der Schonzeit vertilgt. Darum glaube ich, daß die Nothwendigkeit in dies Gesetz einzugehen, wirklich nicht eine sehr dringende ist. Es wurde gesagt, daß die Spitze dieses Gesetzes hauptsächlich gegen die Wildddiebe gerichtet sei, nicht so sehr gegen die Jagdberechtigten. Nun ich glaube, daß, sowie die Wildddieberei, welche außerhalb der Schonzeit vorkommt, theils in Folge mangelhafter Beaufsichtigung, theils vielleicht auch in Folge der geringen Strenge der Behörden, theils auch wegen der Schwierigkeit, den Wildddiebstahl zu beweisen, in vielen Fällen ungestraft bleibt, so auch die Wildddiebe ebenso ungestraft bleiben werden, wie bisher, weil sie gestohlen haben, in Zukunft, weil sie das Wild in einer verbotenen Zeit erlegt haben.

Es wird auch in der Motivirung als ein Grund, in die Verathung dieses Gesetzes einzugehen, angeführt, daß Fachmänner darüber einverstanden seien, daß das während der Schonzeit erlegte Wild für die Gesundheit nachtheilig sei. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, ob dieser Grund wirklich ein sehr stichhaltiger ist; ich möchte nur daran erinnern, daß das Auerwild z. B. ausschließlich während der Brunstzeit geschossen wird und ich mich nicht erinnern kann, daß Jemand durch den Genuß von Auerwild vergiftet worden wäre. Sonderbar ist es jedenfalls, daß nach dieser Darstellung in der Motivirung der löbliche Ausschuß uns rath, auf dieses Gesetz einzugehen. Es wird nämlich, nachdem die Schädlichkeit des außer der Schonzeit erlegten Wildes für die Gesundheit dargelegt wird, im § 4 bestimmt, daß der Verkauf von in Thiergärten erlegtem Wilde während der Schonzeit nicht gestattet ist; es ist also erlaubt, das Wild zu erlegen, aber nicht, das Wild zu verkaufen. Wenn mithin das Wild in Thiergärten erlegt wird, so bleibt nichts anderes übrig, als daß es der Eigenthümer oder Jagdberechtigte selbst verzehrt; es wird ihm also gewissermaßen ein Privilegium zur Vergiftung ertheilt. (Heiterkeit.) Noch mehr, in § 8 wird ausdrücklich festgestellt, daß das Wild, welches während der Schonzeit erlegt und confiscirt worden ist, öffentlich zu Gunsten des Gemeinde-Fondes feilgeboten werden soll. Nun ich glaube, wenn wirklich dieses Fleisch von erlegtem Wilde so gefährlich wäre, so würde es doch unrathsam sein, eine öffentliche Feilbietung dieses Fleisches gesetzlich vorzuschreiben. (Heiterkeit. Rufe: Sehr gut!)

Es ist ganz sicher, daß zur Regelung der Jagdpolizei viele Vorschriften wünschenswerth sind und nicht

bloß über die Schonzeit des Wildes. Es ist schon im vorigen Jahre hervorgehoben worden, daß auch ein Gesetz bezüglich der Erhebung der Wildschäden sehr wünschenswerth sei; es ist jedem Jagdberechtigten bekannt, daß auch ein Gesetz über die künftige Einteilung des Landes in Jagdgebiete ein dringendes Bedürfnis ist; es wird auch nothwendig sein, die bestehenden Vorschriften über die Verpachtung der Jagd, über die Licitationen, über die Jagddauer einer Revision zu unterziehen. Ich glaube aber nicht, daß bei der Fülle der Gesetze, welche wir schon haben, es sich empfehlen würde, für jeden einzelnen Zweig der Jagdgesetzgebung mit einer neuen Gesetzesnovelle hervortreten; vielmehr würde sich empfehlen, alle diese Zweige in Ein Jagdgesetz zusammenzufassen und dazu haben wir gegenwärtig, glaube ich, wirklich nicht mehr die Zeit.

Es sind überdies die Mängel, sowohl der Regierungsvorlage als auch des uns vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes wirklich ziemlich in die Augen springend. Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, daß z. B. im § 2 sowohl der Regierungsvorlage als auch des vom Ausschusse beantragten Entwurfes ausdrücklich steht: „Während der Schonzeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der oben angeführten Wildgattungen verboten.“ Die obenangeführten Wildgattungen sind das Haar- und Federwild, mithin alles nützliche Wild.

Dieses Verbot kann sich jedenfalls nur auf die Jagdberechtigten beziehen, denn ich glaube, für Wildddiebe besteht das Verbot auch außerhalb der Schonzeit. Nachdem es nun den Jagdberechtigten verboten ist, Wild innerhalb der Schonzeit einzufangen, nämlich nützliches Wild, wird im § 3 das Einfangen von Wild aller Art noch einmal verboten, u. z. zu jeder Zeit. Hier ist also von einer Schonzeit nicht mehr die Rede; hier ist also jederzeit verboten, das Wild einzufangen; in § 6 wird sogar die Uebertretung dieses Verbotes mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., respective bis 200 fl. belegt.

Nachdem nun diese beiden Paragrafe das Einfangen von Wild verbieten, kommt seltsamer Weise im zweiten Absätze des § 3 der Passus, daß ausnahmsweise das Einsammeln von Ciern und Einfangen von Federwild nur dem Jagdberechtigten gestattet ist. Dieses „ausnahmsweise“ nimmt sich wirklich sehr merkwürdig aus und es ist fast nicht möglich, das Bedenken zu unterdrücken, daß das Erlegen oder Einfangen von Wild allerdings nur zu den Ausnahmefällen gehört. Es sind noch einige derartige Merkwürdigkeiten in dem vorliegenden Gesetzentwurfe.

Außerdem möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die hohe Regierung den uns vor zwei Jahren vorgelegten Gesetzentwurf zurückgezogen und einen neuen Entwurf vorgelegt hat, aus dem Grunde, welcher in der Motivirung dargelegt ist, nämlich wegen einer Abänderung des ersten Absatzes des § 7, dann wegen einer Aenderung im § 1, betreffend die Schonzeit für Hirsche und Gemsen. Nun ist aber eben der Regierungsentwurf vom löblichen Ausschusse bedeutend abgeändert worden und namentlich in Betreff der Schonzeit für Hochwild und Gemsen. Ich glaube also, selbst dann, wenn wir in die Berathung eingehen und den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf annehmen sollten, würde es sehr wahrscheinlich sein, daß die hohe Regierung die Sanctionirung dieses Gesetzes nicht empfehlen würde, weil eben in dem Punkte, welches der Grund der Zurückziehung war, der Ausschuß-Entwurf von der Regierungsvorlage abweicht. Ich glaube also berechtigt zu sein, dem hohen Hause zu empfehlen, auf die Berathung dieses Gesetzes dermalen nicht einzugehen. (Bravo! rechts.)

Abg. Freiherr von **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Häufig hatte ich schon das Vergnügen, mit dem geehrten Herrn Berichterstatter, der den vorliegenden Gesetzentwurf vertritt, in ein tüchtiges Scharmügel zu gerathen und mit ihm ein herzhaftes Treffen zu schlagen. Wir kamen immer unverwundet zurück, obwohl wir manchmal ordentlich im Feuer gestanden sind. Wir standen aber nicht einander gegenüber, wir kämpften in demselben Lager und die Feinde waren Hirsche, Rehe und Hasen, die gewöhnlich davon gelaufen sind. Heute ist aber der Herr Berichterstatter zum Feinde übergegangen; einen alten Waffengefährten bekämpfen zu müssen, ist zwar sehr schmerzlich, aber ich kann doch nicht umhin, ihm heute entgegen zu treten, und ich hoffe nur, daß wir beide, ich und der Herr Berichterstatter, aus dem heutigen Kampfe eben so unverwundet zurückkommen werden, als es früher bei den gemeinschaftlichen Feldzügen der Fall war.

Ich war leider nicht in der Lage, meine bisherige Anschauung über den Zusammenhang zwischen dem Wildschadengesetze und dem Schongesetze zu ändern. Die jetzigen Bestimmungen über die Vergütung von Wildschäden schützen einerseits, glaube ich, den Grundbesitzer nicht davor, daß er nicht immer den vollen Ersatz für den Schaden bekommt, den ihm das Wild zufügt, wenn der Grundbesitzer vielleicht ein solcher ist, der in einem verlassenem Graben wohnt, sich nicht zu helfen weiß, nicht die Mittel und Wege kennt, wie er zum Ersatze gelangt. Die bestehenden Verfügungen über die Vergütung von Wildschäden schützen aber auch den

Jagdberechtigten nicht davor, von solchen liebenswürdigen Landleuten förmlich ausgebeutet zu werden, die sich aus dem Wildschaden-Ersatzansprüche eine ganz ergiebige Einnahmsquelle zu verschaffen wissen. Wenn man sich den heutigen Jagdpächter als so eine Gattung Feudaltyrann vorstellt, der die Saaten unter dem Hufe seiner Kofse zerstampft, um seiner Leidenschaft zu fröhnen oder sein Wild mit dem Brode des Armen mästet, das auf dem Felde steht, so wird dieses Bild der Wahrheit häufig nicht sehr nahe kommen. Ich kenne Jagdpächter, an die ganz merkwürdige Ansprüche gestellt werden. Braucht die Gemeinde eine Capelle, Jagdpächter her; braucht sie eine Glocke, Jagdpächter her; braucht sie eine Feuerspritze, Jagdpächter hilf! Ja, mir sind sogar Fälle bekannt, wo die Pauthenstelle bei Kindern einflußreicher Gemeindeglieder als in enger Verbindung mit dem Jagdpachte stehend betrachtet wurde. (Heiterkeit.)

Hindert nun ein Schongesetz noch dazu so einen unglücklichen Jagdpächter, sich irgend eines Stückes Wildes zu entledigen, das während der Schonzeit einen besonderen Geschmac für Klee- und Heuschaber oder Obstbäume hat, so fürchte ich sehr, daß Mancher ärgerlich die Sache ganz aufgibt und das wird nicht ein Vortheil für die Gemeinden sein, oder es stehen vermehrte Konflikte mit den Grundbesitzern bevor, was auch nicht wünschenswerth ist. So ein Hase oder Hirsch, der während der Schonzeit sich etwas zu Schulden kommen läßt, kommt mir beinahe so vor, wie ein Abgeordneter während der Sessionsdauer; er hat Immunität (Heiterkeit) und wie ein Heiligenschein schwebt das noli tangere des Schongesetzes über seinem Haupte. Wenn aber von uns Jemand während der Sessionsdauer etwas verbricht und der Beschädigte sich durch die Gerichte an uns wendet, so haben wir immerhin die Möglichkeit, damit der Fluch des Beschädigten nicht auf uns komme, zu beschließen: Gerechtigkeit! Nimm deinen Lauf! Er werde ausgeliefert! Wenn aber ein Hase oder ein Hirsch irgend etwas während der Schonzeit anrichtet, so können seine Collegen nicht sagen, es werde mit Pulver und Blei sein Urtheil gesprochen, damit nicht der Fluch auch unser Haupt treffe. (Heiterkeit.)

Indem ich mich gegen das Schongesetz ausspreche, bin ich weit entfernt, die Bedeutung und den Nutzen zu verkennen, welchen die Jagd für unser Land hat. Im Gegentheile würde ich es sehr bedauern und hielte es für einen Nachtheil, wenn die Jagd in Steiermark aufhören würde; nur halte ich da andere Bestimmungen für wünschenswerth, um sie zu erhalten und gleichzeitig den Grundbesitzern eine bedeutend höhere Einnahme aus der Jagd zu sichern, als dies durch das Schongesetz

geschieht. Ich mache z. B. nur darauf aufmerksam, daß, wenn die Jagd nicht gemeindeweise, sondern nach Gebieten licitirt würde, die von Seite des Bezirkes begrenzt würden, dadurch, daß die Jagdgrenzen dann auch zweckmäßige sein könnten, einerseits für die Jagd mehr geschehen würde, als durch ein Schongesetz, andererseits aber auch der Pächtertrag sich bedeutend steigern würde.

Ich hatte Gelegenheit, der Behauptung entgegenzutreten, daß es zusammengewachsene Drillinge gebe; zusammengewachsene Zwillinge aber, glaube ich, gibt es und das Wildschaden- und das Schongesetz sind für mich solche zusammengewachsene Zwillinge. Ich bin daher nicht in der Lage, für dieses Gesetz stimmen zu können. (Bravo!)

(Hierauf wird die General-Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr.

Portugall: Was von Seite der Herren Abgeordneten Freiherr von Gudenus und Freiherr von Walterskirchen gesprochen wurde, bedarf einer Erwiderung. Wenn sich der Herr Abgeordnete Freiherr von Gudenus wundert, daß derselbe Sonder-Ausschuß für Landesculturanangelegenheiten heuer dem hohen Landtage das Eingehen in ein Schongesetz empfiehlt, während er im Jahre 1876 die Rückweisung desselben an den Landes-Ausschuß beantragte, so möchte ich vor allem zu bedenken geben, daß die Verhältnisse sich seit diesen zwei Jahren bedeutend geändert haben. Nicht bloß unheimliches Gebahren von Seite der Jagdpächter, vielmehr und hauptsächlich die Elementar-Ereignisse in dem letzten strengen Winter sind die Ursachen, daß der Wildstand in Steiermark gewiß mehr als decimirt worden ist. Ich habe schon früher auseinandergesetzt, welche Bedeutung die Jagd für Steiermark hat und daß sie ebenfalls eine Einnahmsquelle für das Land ist. Wenn man diesen Elementarschäden, die der Jagd in dem letzten strengen Winter zugekommen sind, nicht bald entgegentritt, sondern erst mit einem Schongesetze kommen will, wenn nichts mehr zu schonen ist, so würde ein solches Gesetz keine practischen Folgen haben. Es kann und wird nicht geläugnet werden, daß die Jagd für Steiermark und überhaupt für die Alpenländer eine große Bedeutung hat, und eben weil sie eine so große Bedeutung hat, muß man auch Alles thun, damit sie nicht vernichtet werde. Das Schongesetz ist aber nicht so sehr auf die Vermehrung des Wildes gerichtet, sein Hauptzweck geht vielmehr dahin, daß das Wild zu einer Zeit abgeschossen werde, wo es brauchbar und nicht verkümmert ist, weil es zu dieser Zeit auch einen bedeutend höheren Werth repräsentirt.

Wenn gesagt wird, daß mit diesem Gesetze gegen die Wildschäden gar nichts erreicht würde, so glaube ich,

daß dies denn doch nicht richtig ist. Wenn das Gesetz nur etwas gehandhabt wird — und dieses Gesetz ist ein solches, welches sehr leicht zu handhaben ist, weil der Verkauf von Wild namentlich in den größeren Städten vorkommt, wo die Gesundheits- und Lebensmittelpolizei sich in einem besseren Zustande befindet, wie auf dem flachen Lande, — so wird man jedenfalls mit diesem Gesetze gegen die Wildschäden so manches erreichen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat von einer Vergiftung gesprochen. Von einer Vergiftung ist aber im ganzen Berichte keine Erwähnung gethan. Es heißt bloß, daß es bereits eine von Jachmännern zugestandene Thatsache sei, daß das Fleisch des Wildes zur Zeit der Brunst und des Paarens der Gesundheit nicht zuträglich ist. Zwischen Nicht-Zuträglich-Sein und Vergiftung liegt aber doch ein weiter Unterschied. Wenn eine Person z. B. einen oder zwei Specknödel isst, so wird es ihr nicht schaden, wenn sie aber zu viele Specknödel isst, so werden ihr auch die Specknödel nicht zuträglich sein. Ich glaube also, daß, wenn man bei der Beurtheilung eines Berichtes zu viel haarspaltet, man leicht über das Ziel hinauschießt.

Was die einzelnen Bestimmungen der §§ 2 und 3 betrifft, die Herr Baron Gudenus angeführt hat, so wunderte es mich, daß er, welcher doch ein Nimrod vor dem Herrn ist, und ein so scharfes Auge hat, so wesentliche Bestimmungen übersehen hat. Denn § 2 verbietet das Einfangen und Tödten des Wildes während der Schonzeit, § 3 aber verbietet nicht das Einfangen und Tödten außerhalb der Schonzeit, sondern nur das Einfangen mit Schlingen und dies steht ganz deutlich in § 3. Es besteht also zwischen § 2 und § 3 kein Widerspruch. Was das Einsammeln von Eiern anbelangt, so heißt es ausdrücklich in § 3, daß dasselbe nur ausnahmsweise behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten gestattet ist. Auch das sind Worte, welche der Herr Baron Gudenus zu übersehen scheint.

Was die Aeußerungen des Herrn Baron Walterskirchen anbelangt, so findet er zwischen Wildschädengesetz und Schongesetz einen so innigen Zusammenhang, daß beide nicht getrennt werden könnten. Ich habe schon im Berichte erwähnt, daß in allen Kronländern Schongesetze angenommen worden sind, daß jedes Land mit Ausnahme von Kärnten sein Schongesetz besitzt, während betreffs der Vergütung von Wildschäden im Wesentlichen noch heute die Bestimmungen des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 gelten. Es wird gesagt, daß durch das Wild den Grundbesitzern ein so enormer Schaden zugefügt werde. Nun gebe ich

zu, daß das Wild hier und da Schaden macht, allein, wie man z. B. seine Wiese, die an einem Flusse gelegen ist, durch Errichtung eines Dammes gegen das Hereinbrechen des Wassers schützt, wie man Nachts seine Thüren und seine Räume versperrt, damit der Dieb nicht hereinkommt, so soll man auch etwas thun, damit Wildschäden hintangehalten werden.

Es dürfte auch nicht absolut unmöglich sein, Wildschäden hintanzuhalten: es braucht nur der betreffende Grundbesitzer seine Obstbäume einzubinden oder sie einzufrieden, was mit nur wenigen Kosten verbunden ist, weil ja diese Einfriedung auch einen Werth hat.

Außerdem dürfte es wohl kaum je der Fall sein, daß die durch Wildschäden Beschädigten bei der Vergütung des Wildschadens zu kurz kommen. Ich habe in meinem Berichte angeführt, daß im Jahre 1875 allein nahezu 20.000 fl. als Vergütung für Wildschäden gezahlt worden sind, eine Summe, welche doch ziemlich hoch ist, so daß kaum anzunehmen ist, daß der wirkliche Schaden, welchen das Wild verursacht hat, diese Höhe erreicht hat.

Wenn der Herr Abgeordnete Baron Walterkirchen meint, es werde durch das Schongesetz eine Immunität für Hasen errichtet und man könnte dann den Frevlern nicht beikommen, so möchte ich glauben, daß dies auch unter den Verhältnissen, wo kein Schongesetz besteht, nicht immer möglich ist, denn erstens hängen die Nürnberger Keinen, bevor sie ihn nicht haben und der Hase, welcher einen Baum angenagt, einen Wildschaden angerichtet hat, ist nicht gleich mitgefangen, und selbst dann, wenn man sogleich jagt, ist es nicht immer möglich, daß man gerade denjenigen Hasen erwischt, welcher den Baum angefressen hat (Heiterkeit); und ich glaube es ist besser, wir lassen 99 Schuldige laufen, als daß wir Einen Unschuldigen vom Leben zum Tode befördern. (Große Heiterkeit.)

Ich glaube daß die Vortheile, welche das Schongesetz in national-ökonomischer Beziehung dem Lande bringt, nicht zu unterschätzen sind, und daß, weil in allen anderen Kronländern schon diesbezügliche Gesetze bestehen, wir auch für unser Land ein solches votiren sollen, umsomehr als die Jagd für unser Land eine große Bedeutung besitzt. Ich empfehle also dem hohen Hause das Eingehen auf die Berathung dieses Gesetzes.

(Abgeordneter Freiherr von Gudenus meldet sich zum Worte.)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Um nicht in der Specialdebatte nochmals auf einige Andeutungen zurückkommen zu müssen, erlaube ich mir schon gegenwärtig das Wort zu ergreifen. Nach den Auseinandersetzungen

des Herrn Berichterstatters habe ich nichts weiter hinzuzufügen, um das hohe Haus zu ersuchen, in die Specialdebatte dieses Gesetzes einzugehen. Ich habe mich nur gegen eine Abänderung zu wenden, welche von Seite des Sonder-Ausschusses der Regierungsvorlage gegenüber beantragt wird. Es wurde vom Herrn Berichterstatter bereits erwähnt, daß in den andern Ländern, mit Ausnahme von Kärnten, bereits Schongesetze existiren. Ich erlaube mir deshalb auf diese Schongesetze einige Rücksicht zu nehmen, und bei dem Bedenken, welches ich gegenüber dem Antrage des Sonder-Ausschusses vorzubringen habe, einen Vergleich mit den betreffenden Schongesetzen zu ziehen und zwar mit besonderer Rücksichtnahme auf die der Nachbarländer. Es wird vom geehrten Sonder-Ausschusse beantragt, die Schonzeit für Hirsche zu ändern und zwar in der Richtung, daß für dieselbe, anstatt wie in der Regierungsvorlage die Zeit vom 1. November bis 24. Juni, die Zeit vom 1. October bis 15. December und vom 1. Jänner bis 24. Juni bestimmt wird. Was nun diesen Zeitpunkt der Schonzeit anbelangt, so würde ich es wohl für gerathener halten, an der Bestimmung, wie sie von der Regierungsvorlage gebracht war, festzuhalten, mit besonderer Rücksicht auf die Schongesetze der Nachbarländer und zwar jener Nachbarländer, die unter ziemlich gleichen Verhältnissen wie Steiermark in dieser Beziehung sich befinden. In Oesterreich ist die Schonzeit für Hirsche vom 1. November bis letzten Juni, in Krain ebenfalls vom 1. November an fixirt, in Salzburg besteht die Bestimmung, daß die Schonzeit am 15. October beginnt.

Ich würde daher auch das hohe Haus bitten, bezüglich dieses Zeitpunktes auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen oder wenigstens jenen Zeitpunkt zu wählen, welcher dem der Regierungsvorlage am nächsten und auch in einem der Schongesetze der Nachbarländer enthalten ist.

Unbedingt muß ich mich jedoch aussprechen gegen die Freigebung des Wildes in der Zeit vom 15. December bis 1. Jänner, weil dadurch die Handhabung der Bestimmung des § 7 geradezu illusorisch wird. Wenn die Freigebung in der Zeit vom 15. December bis 1. Jänner eintreten würde, so wäre die sehr nothwendige Controle, wie sie im § 7 festgestellt ist, geradezu unausführbar. Ich erlaube mir das hohe Haus zu bitten, auf diese meine Bemerkungen bei der Specialdebatte Rücksicht nehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Baron Gudenus hat vorhin das Wort gewünscht.

Abg. Freiherr v. Gudenus (L.-G. Weiz): Ich habe nur sagen wollen, daß ich am Schlusse meiner

Rede vergessen habe und mir nun erlaube, den Antrag zu stellen, daß über den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Tagesordnung übergegangen werde.

Landeshauptmann: Nach dem § 30 der Geschäftsordnung steht es, nachdem die Debatte geschlossen ist, den Mitgliedern, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, frei, denselben mir zu übergeben. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist zwar kein Abänderungsantrag, ich glaube aber doch berechtigt zu sein, diesen Antrag stellen zu lassen. Ich bitte ihn zu verlesen.

Abg. Freiherr v. **Gudenus:** Mein Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, mit Rücksicht auf den in der 16. Sitzung der IV. Session vom 13. October 1874 gefaßten Beschluß, in die Berathung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes dermalen nicht einzugehen.“

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus wird hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Bevor wir zur Specialdebatte übergehen, muß ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag des Abgeordneten Baron Gudenus wird bei der Abstimmung abgelehnt.)

Wir gehen also zur Specialdebatte über.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

Portugall (liest § 1 des Gesetzes aus Beilage 100): In diesem Paragraphe hat der Sonder-Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage einige Abänderungen getroffen. Die Regierungsvorlage bestimmt nämlich, daß für Hirsche die Schonzeit vom 1. November bis einschließlich 24. Juni dauere. Der Sonder-Ausschuß hat die Schonzeit für Hirsche vom 6. October bis 15. December und vom 1. Jänner bis 24. Juni bestimmt. Was zunächst den 6. October anbelangt, so ist es im Oberlande üblich, mit 6. October die Abschlußzeit für Hirsche aufhören zu lassen und zwar aus dem Grunde, weil der Hirsch zu dieser Zeit sich schon in einem so schlechten Zustande befindet, daß der Genuß seines Fleisches nicht zuträglich ist und dasselbe auch einen geringeren Werth repräsentirt. Zur Zeit des 15. December hat sich der Hirsch schon wieder erholt (Heiterkeit) ist wieder in einem der Gesundheit weniger abträglichen Zustande und repräsentirt auch einen größeren Werth.

Was die Bestimmung der Zeit vom 1. Jänner bis Ende August für Thiere und Wildkälber anbelangt, so ist diesfalls in der Regierungsvorlage für Alt- und Schmalthiere die Zeit vom 7. Jänner bis 15. Sep-

tember und für Wildkälber die Zeit vom 7. Jänner bis 30. November als Schonzeit bestimmt. Der Sonder-Ausschuß glaubte jedoch die Schonzeit für Alt- und Schmalthiere und für Wildkälber zusammenziehen zu sollen und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende August. Er ist insbesondere bezüglich der Wildkälber zu diesem Entschlusse aus dem Grunde gekommen, weil, wenn es gestattet ist, schon vom 15. September an, die Alt- und Schmalthiere abzuschießen, es für die Wildkälber sehr fraglich ist, ob sie ihr Fortkommen finden können und weil es im Interesse der Jagd vortheilhafter ist, ein Wildkalb abzuschießen, als ein Alt- oder Schmalthier. Es wird übrigens in dieser Richtung ohnedies von den Bestimmungen eines jeden Jagdberechtigten abhängen, ob und inwieweit er in seinem Reviere abschießen lassen will.

Was die Schonzeit für Gemswöcke, Gemsgaisse und Gemskitze anbelangt, so hat der Sonder-Ausschuß für Gemswild die Schonzeit vom 15. December bis Ende Juli bestimmt, aus dem Grunde, weil vom 15. December an, wo im Oberlande schon die kältere Jahreszeit eingetreten ist und die Gemsen wenig Nahrung mehr finden können, dieselben schon einen geringeren Werth repräsentiren und in einem kümmerlichen Zustande sich befinden. Daß die Gemskitze auch in diesen Absatz hineinbezogen wurden, hat ebenfalls seinen Grund in dem von mir angeführten Umstande.

Für Rehböcke ist die Schonzeit dieselbe geblieben. Zu den Rehgaisen hat man die Rehkitze hinzugenommen, ebenfalls aus dem von mir angeführten Grunde.

Was das Federwild anbelangt, so sind die Bestimmungen mit denen der Regierungsvorlage gleich; nur ist in der Regierungsvorlage für Wald- und Sumpfschnepfen eine Schonzeit vom 1. bis 31. Juli festgesetzt. Diese Bestimmung hat für Steiermark bezüglich der Waldschnepfen keinen Werth, weil in dieser Zeit Waldschnepfen in Steiermark gar nicht vorkommen. Was aber die Sumpfschnepfen anbelangt, so würde die Zeit vom 1. bis 31. Juli keinen praktischen Werth haben, daher der Sonder-Ausschuß die Sumpfschnepfen in diejenige Kategorie von Federwild aufgenommen hat, für welche die Schonzeit vom 1. Februar bis Ende Juli bestimmt ist. Die Bestimmungen für Fasanen, Auer- und Wirtzhähne, Repp-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildtauben, Wachteln, Wildgänse, Wildenten und Rohrühner sind dieselben wie in der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 1 das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Nach den von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter früher gemachten Mittheilungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß das erste Alinea des Absatzes I „für Haarwild“ im § 1 lauten soll: „Für Hirsche vom 1. November bis einschließlich 24. Juni“, wie in der Regierungsvorlage.

Abg. Freiherr von **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich muß mich vor Allem dagegen aussprechen, daß die Schutzzeit für Hirsche bis Ende October dauern soll. Jedermann, der das edle Waidwerk betreibt, wird wissen, wie der Hirsch im October aussieht und was für ein abscheuliches Nahrungsmittel er in dieser Zeit ist. Auch ich erlaube mir zu § 1 einen Antrag zu stellen und zwar zur Gruppe „Auer- und Birkhähne“ im Absätze II „für Federwild“. Hier hat der Sonder-Ausschuß die Schonzeit vom 16. Juni bis Ende März festgesetzt, so daß mit Anfang April schon der Abschluß der Auerhähne zulässig sein soll. Nun beginnt mit Anfang April die Balzzeit. Der Herr Abgeordnete Baron **Gudenus** hat von der Brunstzeit der Auer- und Birkhähne gesprochen, und insofern kann es mich nur freuen, daß nicht altes Jägerrecht hier im Hause herrscht; denn sonst würde er wohl der Strafe der drei Pfunde mit dem Waidblatt nicht entgangen sein, weil er bei Auer- und Birkhähnen von einer Brunstzeit anstatt einer Balzzeit gesprochen hat. (Heiterkeit.) Nun ist es klar, daß, wenn man die Auerhähne zu früh in der Balzzeit abschießt, man den Nachwuchs schädigt.

Das Auerwild ist ein vollkommen unschädliches. Das Abschießen des Auerwildes während der Balzzeit ist auch wirklich nur ein Sport, bringt keine größeren national-ökonomischen directen Vortheile; wohl aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß viele Gemeinden des Oberlandes gerade mit Rücksicht auf den großen Stand an Auerhähnen einen sehr bedeutenden Pachtzuschlag für die Jagdbezirke erzielen und es daher im Interesse solcher Gemeinden auch liegt, daß nicht durch eine nicht rationelle Ausübung der Jagd des Auerwildes der Wildstand rücksichtlich dieser Wildgattung wesentlich herabgemindert wird. Ich würde mir daher erlauben, dem hohen Hause zu empfehlen, daß die Schonzeit für Auer- und Birkhähne bis zum 15. April erstreckt werde. Bei normalen Witterungsverhältnissen kann man immer darauf rechnen, daß auch in günstig gelegenen Jagdrevieren es vollkommen genügende Zeit ist, um den entsprechenden Abschluß der Auerhähne zu bewerkstelligen. Insbesondere aber für das Oberland ist diese Bestimmung nothwendig, weil es höchst bedenklich wäre, wenn schon Anfangs April der Abschluß von Auer- und Birkhähnen zulässig sein soll. Ich erlaube

mir daher zu beantragen, daß im Absätze II „für Federwild“ die Schonzeit für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis 15. April festgesetzt werde.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir ebenfalls eine Modification des § 1 zu beantragen. Was zunächst den Termin des 6. October und den von meinem Collegen Herrn Dr. Michel gestellten Antrag betrifft, die Schonzeit mit 1. November beginnen zu lassen, so muß ich mich für den ersteren Termin, den 6. October, aussprechen; denn hier zu Lande ist der Hirsch zu Anfang October vollkommen untauglich. Allein dagegen muß ich mich aussprechen, daß ein Interkalare vom 15. December bis 1. Jänner eingeschaltet werde, aus den von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter angeführten Gründen, und ich würde daher beantragen, es seien im ersten Alinea des Absatzes I die Worte „15. December und vom 1. Jänner bis einschließlich“ wegzulassen, wonach also die Schonzeit vom 6. October bis 24. Juni dauern würde. Ich bitte daher um getrennte Abstimmung bei dem ersten Alinea des Absatzes I.

Abg. Freiherr v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Da mir vorzüglich darum zu thun ist, daß dieses Gesetz angenommen wird, stelle ich nach dem Grundsätze: In medio virtus den Antrag, daß es in dem Alinea 1 des Absatzes I zu heißen habe: „Für Hirsche vom 15. October bis einschließlich 24. Juni.“

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Ich muß vorausschicken, daß ich kein Jäger bin und daher mich nicht unter die Sachverständigen bezüglich des Gesetzes über die Schonzeit rechnen kann; allein ich setze voraus, daß im hohen Hause es auch noch Andere gibt, welche in der gleichen Lage sich befinden.

Mir ist nun sehr begreiflich, daß die Schonzeit für Hirsche schon mit 6. October zu beginnen habe, wenn — was ich ja glauben muß — von solcher Seite versichert wird, daß um diese Zeit schon der Hirsch ungenießbar zu werden anfängt. Allein warum er vom 15. December bis 1. Jänner auf einmal wieder saluber sein und am 1. Jänner wieder recidiv werden soll (Heiterkeit), ist mir nicht recht erklärlich. Ich möchte daher eine Aufklärung von Seite des Herrn Berichterstatters des Ausschusses darüber haben, warum der Ausschluß entgegen der Regierungsvorlage den Hirsch auf einmal wieder durch 14 Tage dem Schusse preisgegeben hat.

Abg. **Schmitt** (L.-G. Windischgraz): Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner eine Aufklärung über dieses Intervall vom 15. December bis 1. Jänner geben. Ich glaube, dieses Intervall

ist deshalb festgesetzt worden, weil in diese Zeit die Weihnachtsfeiertage fallen und daher den Herren aus der Stadt die Gelegenheit geboten werden soll, in den Feiertagen sich dem Jagdvergnügen hinzugeben. Dies, glaube ich, ist der wesentliche Grund, warum diese Bestimmung gesetzt worden ist. (Rufe Oho!)

Landeshauptmann: Ich bitte, die Sache doch nicht so in's Scherzhafte zu ziehen.

Abg. Dr. Bosnjak (L.-G. Cilli): Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über die Worte „Feld- und“ im letzten Alinea des Absatzes I abgefordert abstimmen zu lassen, weil ich der Ansicht bin, daß man die Feldhasen von jeder Schonzeit ausschließen solle. In Untersteiermark wird durch die Hasen namentlich an der Obstcultur ein außerordentlicher Schaden angerichtet, welcher in gar keinem Verhältnisse zu den Entschädigungen steht, welche den Beschädigten zu Theil werden. Es hat allerdings der Herr Berichterstatter angeführt, daß beinahe 20.000 fl. im ganzen Lande im letzten Jahre an Entschädigung gezahlt worden sind; allein, der Schaden, der von den Hasen durch das Benagen der Obstbäume angerichtet wird, ist ein viel größerer. Ich weiß aus dem heurigen Winter z. B., daß die Hasen sogar schon auf die Nebeln gegangen sind und die Augen der Nebeln abgenagt haben, so daß mancher Weingartenbesitzer durch die Hasen einen Schaden von mehr als 100 fl. erlitten hat. Der Jagdpachtzuschlag ist nicht so bedeutend, daß er 50% der Gemeinde-Einnahmen betragen würde, wie ein Herr Vorredner behauptet hat. Gewöhnlich ist er nur in der Umgebung von Städten etwas höher, in entfernteren Gegenden aber so niedrig, daß er nicht einmal 5 oder 10% der Gemeinde-Einnahmen beträgt; er steht also keineswegs im Verhältnisse zu dem Schaden, den die Hasen anrichten.

Nun hat der Herr Berichterstatter zwar bemerkt, daß die Grundbesitzer gewissermaßen die Verpflichtung hätten, ihre Bäume gegen den Hasenfraß zu schützen. Ich sehe nicht ein, wie man ihnen diese Last auferlegen kann. Bäume können auf zwei Arten geschützt werden, indem man sie nämlich entweder mit Stroh oder Dornen umbindet mit Anstrich versieht. Es gibt nun freilich Anstriche; ich habe selbst einmal versucht, damit einen Baum zu versehen, allein diese Anstriche fallen sehr oft während des Winters wieder ab und der Grundbesitzer ist dann wieder in die Lage versetzt, sich die Unkosten dieser Arbeit neuerdings aufzuladen. Was nun aber das Umbinden mit Stroh oder anderem Materiale betrifft, so ist dies ziemlich kostspielig und wird manchem Besitzer viele Gulden kosten, während er doch in keiner Weise dazu verpflichtet werden kann, sich in seinem

Besitze gegen irgend ein Thier zu schützen. Das Raubwild wird überall abgeschossen; nun betrachte ich die Hasen als ein Raubwild für die Obstcultur und die Weinpflanzungen, welches auch nicht geschont werden soll. Ich würde daher um getrennte Abstimmung bezüglich der Worte „Feld- und“ im letzten Alinea des Absatzes I bitten.

Abg. Freiherr v. Zichow (L.-G. Leoben): Ich begreife vollkommen, was den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner bewogen hat, zu fragen, wie es kommt, daß der Ausschuß vom 16. December bis 1. Jänner wieder eine Schußzeit für Hirsche einführen will. Ich will mir erlauben, diese Erklärung ganz kurz zu geben. Der Hirsch ist von Anfang October bis beiläufig Ende November schlecht, wie die Jäger sagen. Anfangs December wird er wieder gut und nimmt an Körperstärke zu. Es ist daher vom Standpunkte der Güte des Wildpretes vollkommen zulässig, den Hirsch noch Ende December zu schießen. Wenn man dies bis jetzt nicht gethan hat, so ist dies deshalb geschehen, damit nicht eine ganz ungemessene Schußzeit für Hirsche überhaupt beobachtet werde. Ueberdies gibt es manche Jagdberechtigte, die während des Sommers ziemlich viel Entschädigung für den Wildschaden zahlen müssen, welchen die Hirsche in ihren Revieren anrichten, die aber während der gewöhnlichen Schußzeit gar nicht in die Lage kommen, einen Hirsch zu schießen, weil die Hirsche während der Schußzeit aus ihren Revieren in andere gezogen, dann aber während des Winters wieder zurückgekommen sind; ist nun eine zweite Schußzeit bestimmt, so kann wenigstens mancher Jagdberechtigte, welcher im Sommer den Schaden gezahlt hat, auch das Wild im Winter erlegen. Es ist dies daher auch eine Maßregel der Billigkeit gegen solche Jagdberechtigte. Ich würde allerdings keinen zu hohen Werth auf diese zweite Schußzeit legen. Ich glaube, der geehrte Sonder-Ausschuß hat sich nur aus dem Grunde bewogen gefunden, dieselbe aufzunehmen, um eine entsprechende Schußzeit in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage insoferne zu bestimmen, daß dieselbe nicht im Ganzen um drei Wochen kürzer sei, als die Regierung sie gewünscht hat, so daß dafür, daß der Hirsch vom 6. October bis 1. November nicht geschossen werden kann, dann wieder eine Schußzeit vom 15. December bis Ende December zugelassen wird.

Abg. Freiherr v. Gudenus (L.-G. Weitz): Aus dem bisher Gehörten geht jedenfalls hervor, daß die Ansichten über die Schonzeit sehr verschieden sind; sie scheinen auch zwischen Wien und Graz sehr verschieden zu sein, indem die Anträge des Sonder-Ausschusses

von der Regierungsvorlage sehr bedeutend abweichen. Aus demselben Grunde sind auch die Ansichten — und berechtigter Weise — zwischen Obersteier und Niedersteier verschieden. Ich möchte z. B. daran erinnern, daß es in Mittelsteiermark allgemein üblich ist, den Hasen auch noch bis Ende Jänner zu erlegen. Ferner möchte ich dasjenige, was der Herr Baron Bischoff bezüglich des Hochwildes gesagt hat, auch auf das Birk- und Auerwild ausdehnen und bemerken, daß bekanntlich im Herbst für Auerwild eine zweite Balzzeit, nämlich die sogenannte falsche Balzzeit, eintritt und es jedenfalls gar nicht unrationell ist, wie es auch oft geschieht, das Auerwild zu dieser Zeit zu erlegen. Endlich kommt merkwürdiger Weise im Antrage des Sonder-Ausschusses von Waldschneppen gar nichts vor, während es sich doch nach meiner Ansicht empfehlen würde, auch für diese Wildgattung eine Schonzeit einzuführen, wie es auch in der Regierungsvorlage geschehen ist.

Ich möchte deshalb beantragen, daß das letzte Alinea des Absatzes I zu heißen habe: „Für Feld- und Alpenhasen vom Ende Jänner bis Ende August.“

Zweitens stelle ich den Antrag, daß das zweite Alinea des Absatzes II folgendermaßen zu lauten habe: „Für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis 15. September, dann vom 15. November bis Ende März.“

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Baron Bischoff bezüglich dessen, was ich über die Brunst der Auerhähne gesagt haben soll, betrifft, so erlaube ich mir nur kurz zu bemerken, daß ich von einer Brunstzeit des Auerwildes nichts gesagt habe, sondern, wie es auch im Berichte auf Seite 5 ausdrücklich lautet, von einer Brunstzeit des Wildes überhaupt.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Ich glaube, mich keiner Inconsequenz schuldig zu machen, wenn ich mich an der Specialdebatte betheilige, obwohl ich im Ganzen für den Uebergang zur Tagesordnung gestimmt habe. Wenn man aber schon ein Gesetz macht, so kann ich mich unmöglich damit einverstanden erklären, daß die Schonzeit für Hirsche später als mit dem 6. October beginne. Wenn die Schonzeit erst am 1. November beginnen soll, so kann ich absolut den Grund nicht einsehen, warum wir eine Schonzeit festsetzen, denn schlechter als um die Hälfte des October, ist der Hirsch gar nie im ganzen Jahre. Ich könnte mich nur dann mit der Festsetzung einer solchen Schonzeit einverstanden erklären, wenn von Seite der Regierung zugleich eine Novelle zu den Naturgesetzen eingebracht, und, wenn ein solches Gesetz in Aussicht stehen sollte, dasselbe auch vom Hochwilde befolgt würde. (Heiterkeit.)

Abg. Ritter v. **Naredi** (St.-G. Windischgratz): Bekanntlich machen die Hasen den größten Schaden, wenn der Schnee hoch liegt und wenn er gefroren ist; das ist leider in unseren Alpenlande auch im Februar noch der Fall und heuer haben wir sogar den traurigen Fall erlebt, daß der größte Schaden im März angerichtet wurde. Ich glaube ferner, daß es schwer ist, die Feld- und Alpenhasen von einander zu unterscheiden, im concreten Falle zu constatiren, ob ein Hase ein Feld- oder Alpenhase ist. Um in dieser Beziehung ein wenig auszugleichen, beantrage ich, daß es in letztem Alinea des Absatzes II heißen solle:

„Für Feld- und Alpenhasen vom 15. März bis Ende August.“

(Heiterkeit und Widerspruch.)

(Hierauf wird die Debatte über § 1 geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich werde zuerst die gestellten Anträge zur Unterstützung bringen.

Ich habe ein ganzes Calendarium von Schonzeiten vor mir. (Heiterkeit.) Ich bitte auf die einzelnen Anträge, wenn ich sie zur Unterstützung bringe, Acht zu haben.

(Die Anträge der Abgeordneten Dr. Michel, Freiherr v. Gudenus und Freiherr v. Bischoff werden hinreichend unterstützt; die Anträge der Abgeordneten Freiherr v. Hackelberg und Ritter von Naredi werden nicht unterstützt.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich habe bereits früher mir anzudeuten erlaubt, daß ein besonderes Gewicht darauf gelegt werden muß, mit den Schongesetzen der Nachbarländer eine möglichste Uebereinstimmung zu erzielen. Ich habe auch bezüglich der Schonzeit für Hirsche erwähnt, welche Schonzeit in den Gesetzen der Nachbarländer festgesetzt ist. Wenn auch von Seite der Regierung gegen die Abänderungen, die der Sonder-Ausschuß im § 1 gegenüber der Regierungsvorlage beantragt hat, keine weitere Einwendung erhoben wird, so glaube ich doch besonders betonen zu müssen, daß die Schonzeit für den Hirsch vom 15. October an allenfalls annehmbar erschienen wäre; jedoch ist der diesbezügliche Antrag nicht unterstützt worden: eine weitere Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage scheint wirklich nicht annehmbar zu sein. Ich muß mich daher noch einmal gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses, den Beginn der Schonzeit für den Hirsch auf den 6. October festsetzen zu wollen, aussprechen und ebenso gegen die Gestattung des Ausschusses in der Zeit vom 15. December bis ersten Jänner u. z. aus dem von mir schon früher angedeuteten Grunde, nämlich mit Rücksicht auf § 7.

Was speciell den Antrag anbelangt, wornach die Feldhasen preisgegeben werden sollen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß gerade in jenen Gegenden, für welche dieser Antrag movirt worden ist, es dahin käme, daß die Gemeinden dann gewiß keinen Pachtshilling mehr hätten; ob damit den Gemeinden gedient wäre, das glaube ich, entzieht sich jeder weiteren Discussion.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall**: Ich hätte nicht geglaubt, daß man heute zu einer Zeit, wo eigentlich die Schonzeit für den Hirsch festgesetzt wird, hier denselben so gewaltig hegen würde. (Heiterkeit.) Nun, ich weiß wirklich nicht, wer bei der ganzen Hezerei das Hanali wird ausbringen können. Es ist bezüglich der Schonzeit für Hirsche eine große Menge von Abänderungsanträgen gestellt worden, von denen jedoch nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michel unterstützt worden ist. Ich als Berichterstatter muß natürlicherweise den Antrag des Sonder-Ausschusses aufrecht halten. Mir für meine Person wäre es am liebsten, wenn der Antrag mit dem Beisage des Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinsky, nach welchem die Schonzeit nicht unterbrochen werden soll, angenommen würde, so daß die Schonzeit vom 6. October bis 24. Juni zu laufen hätte.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Michel geht dahin, daß es im ersten Alinea heißen solle: „Für Hirsche vom 1. November bis einschließlich 24. Juni“; es ist dies derselbe Antrag, wie er in dem von Seiten der Regierung dem hohen Hause vorgelegten Gesekentwurfe vorkommt. Ich für meine Person bedauere, daß der Antrag, die Schonzeit vom 15. October bis 24. Juni festzusetzen, nicht unterstützt worden ist; diesem Antrage hätte ich möglicherweise noch zustimmen können.

Der Antrag aber, daß der Beginn der Schonzeit erst mit 1. November einzutreten habe, scheint mir denn doch etwas gar zu weit gehend. Freilich ist zu berücksichtigen, daß nach den Worten Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, wenn der Passus nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses angenommen würde, das Gesetz vielleicht nicht die Allerhöchste Sanction erlangen dürfte und man daher, nachdem die Nothwendigkeit eines Schongesetzes mehr oder minder dargethan wurde, dem Grundsatz: Eine Taube in der Hand ist besser als zehn auf dem Dache, huldigen d. h. auf die Regierungsvorlage zurückgreifen sollte; ich für meine Person muß mich aber doch für den Antrag des Sonder-Ausschusses aussprechen und auf die Annahme dieses Passus, wie ihn der Sonder-Ausschuß beantragt, dringen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinsky betrifft, so würde er mir für meine

Person am meisten zusagen. Nachdem aber der Herr Baron Zschod schon die Gründe angegeben hat, warum der Ausschuß eine Unterbrechung der Schonzeit normirt hat, so glaube ich, darauf nicht weiter eingehen zu sollen.

Was nun die Bestimmungen bezüglich des Abschusses von Hasen anbelangt, so habe ich noch nie gehört, daß der Hase ein Raubwild ist; er ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Vošnjak als ein solches bezeichnet worden. Mich wundert gerade, daß vom Herrn Abgeordneten Dr. Vošnjak ein Antrag gekommen ist, daß der Abschuß der Hasen durch das ganze Jahr gestattet werden soll. Er wird wohl als Arzt wissen, daß der Hase im Frühjahr sich in einem Zustande befindet, wo er der Gesundheit absolut abträglich ist, und ich glaube nicht, daß er die Ansicht hegen wird, man solle die Hasen schießen und dann verscharren.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter von Naredi ist nicht unterstützt worden; mir war er nur insofern verständlich, als er wollte, daß er auf einen Schuß mehrere Hasen zugleich erlege; denn wenn er am 15. März noch einen Hase schießt, so kann es sich ganz gut treffen, daß er am 15. März einen schießt, der sich in einem vervielfältigten Zustande befindet. (Heiterkeit.)

Auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Gudenus, nach welchem die Schonzeit für Hasen erst mit Ende Jänner zu beginnen habe, ist nicht annehmbar, weil bei halbwegs günstiger Witterung der Hase auch schon zu dieser Zeit sich nicht mehr in einem brauchbaren Zustande befindet.

Bezüglich des Federwildes habe ich zu bemerken, daß der Sonder-Ausschuß möglichst wenig von der Regierungsvorlage abgehen will. Auch hat der Sonder-Ausschuß in Betreff der Auer- und Birkhähne vor Augen gehabt, daß die klimatischen Verhältnisse in Steiermark nicht überall gleich sind, daß namentlich in Steiermark, wo auch Auerhähne vorkommen, es möglich ist, daß bis zum 15. April die Auerhähne schon ausgeflogen haben und nicht mehr zu schießen sind.

Es ist dann auch erwähnt worden, man solle bezüglich des Auerhahnes den Abschuß auch in der sogenannten falschen Balzzeit zulassen. Nun der Herr Baron Zschod hat schon auseinandergesetzt, daß die Auerhahnjagd gerade diejenige ist, welche den Gemeinden einen großen Pachtshilling einträgt. Nun geht es nicht gut an, die Auerhähne auch in der falschen Balzzeit abzuschließen, weil dies ihrer Vernichtung gleichkommen würde.

Was die Waldschneppe anbelangt, so ist dieselbe nur ein Zugvogel und würde eine Bestimmung, die für

dieselbe eine Schonzeit festsetzt, nicht ausreichend sein und keinen praktischen Erfolg haben, weil die Schnepfe in anderen Ländern nicht geschont wird.

Dem Sonder-Ausschusse muß natürlich unendlich viel daran liegen, das Gesetz durchzubringen und daher bin ich vom Sonder-Ausschusse ermächtigt, nochmals den Antrag aufzunehmen, daß die Schonzeit für Hirsche vom 15. October bis einschließig 24. Juni festgesetzt werde. Mit diesen von mir gemachten Bemerkungen erlaube ich mir, die Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses dem hohen Hause zu empfehlen.

Abg. Freiherr v. **Conrad** (G.=G.=B.): Ich erlaube mir, als Obmann des Sonder-Ausschusses und bei dem Interesse, welches mir in dieser Eigenschaft doch daran liegen muß, daß ein Gesetz, welches der Ausschuss herathen hat, zu Stande kommt und der Allerhöchsten Sanction theilhaftig wird, nur zu erklären, daß ich bei den Herrn Mitgliedern des Sonder-Ausschusses Umfrage gehalten habe und daß die sämtlichen Mitglieder geneigt wären, den Antrag, die Schonzeit für Hirsche vom 15. October bis einschließig 24. Juni festzusetzen, zu dem ihrigen zu machen. Nach den Erklärungen, die der Herr Regierungs-Commissär abgegeben hat, glaube ich, daß die Bitte an das hohe Präsidium am Plage sein dürfte, das hohe Haus zu befragen, ob es nicht gestatten wolle, daß dieser Antrag nochmals aufgenommen werde, damit das Gesetz zu Stande kommt.

Landeshauptmann: Der Ausschuss nimmt den Antrag, welcher die Unterstützung nicht erhalten hat, den Antrag nämlich, daß es im ersten Alinea des Absatzes I heißen solle: „Für Hirsche vom 15. October bis einschließig 24. Juni“ als seinen Antrag auf. Ob das gestattet ist, muß ich das hohe Haus vorerst befragen. Jene Herren, welche gestatten wollen, daß der nicht unterstützte Antrag des Herrn Abgeordneten Baron **H a c k e l b e r g** von dem Ausschusse als sein Antrag aufgenommen werde, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.) Das hohe Haus hat es gestattet.

Abg. Freiherr v. **Conrad:** Ist es erlaubt noch etwas über den Antrag zu sprechen?

Landeshauptmann: Ich muß ohnehin nach der Geschäftsordnung über diesen Antrag die Debatte wieder eröffnen. Ich ertheile daher dem Herrn Abgeordneten Baron **Conrad** das Wort.

Abg. Freiherr von **Conrad** (G.=G.=B.): Ich habe es bis jetzt vermieden, das Wort zu ergreifen aus mehr als einem Grunde. Ich sehe mich aber ver-

pflichtet, als Obmann des Ausschusses doch ein paar Worte zu sagen — ich möchte sagen — zur Beruhigung der Gemüther über die Geschichte der Beschlußfassung des Ausschusses. Der Ausschuss hat zwei Richtungen zu verfolgen gehabt und sich gegenwärtig gehalten, erstens die Richtung, welche die waidmännischen Regeln an die Hand geben in Betreff der Feststellung der Grenzen der Schonzeit, dann aber auch Rücksichten auf die Grundbesitzer und Rücksichten auf die Jagdberechtigten. Es hat sich der Sonder-Ausschuss insbesondere gegenwärtig gehalten, daß, wenn auch von allen Waidmännern und Fachmännern im Waidwerke zugestanden worden ist, daß vom 6. October angefangen der Abschuss der Hirsche sich eigentlich nicht mehr empfiehlt, doch ein Zugeständniß möglich wäre, deswegen, weil es Jagdreviere gibt, die so ausgedehnt sind, daß der Besitzer derselben nicht im Stande ist, den Hirsch und überhaupt das Hochwild in einer seinen Interessen sowohl als auch den Interessen der Grundbesitzer entsprechenden Weise abzuschließen, wenn ihm der Termin im Herbst allzu kurz bemessen wird. Es ist dabei vorzüglich auch auf den Umstand Gewicht gelegt worden, daß, da in den heißen Sommermonaten gerade, in welche die Abschuszeit fällt, das Wild in größeren Dimensionen erlegt wird, die Aufbewahrung des Fleisches also eine nahezu unmögliche und daher auch die Verwerthung unmöglich ist, die Abschuszeit während der Monate des Hochsommers nur wenig Werth hat, daß mithin die Zeit des Abschusses möglichst gegen den Herbst zu erstreckt werden möge, und eine Ausdehnung gegen diese Zeit daher wünschenswerth sei. Das ist auch der Grund, warum dieses Interkalare im December aufgenommen worden ist; man wollte damit an Zeit compensiren, was man von der Schonzeit der Regierungs-Vorlage weggenommen hat.

In diesem Interesse und nachdem die Compensation wegfällt, glaube ich auch, daß der Sonder-Ausschuss der Ansicht sein kann und muß, daß der Termin in wohlbegründeten Interesse der Jagdberechtigten sowohl, als der Grundbesitzer vom 6. October noch bis 15. October erweitert werde, wenn auch die Regeln des strengen Sport, wie sie uns im Ausschusse bekannt geworden sind, dies nicht so ganz empfehlen. Es handelt sich eben hier um ein Compromiß zwischen den Forderungen der Waidmannskunst und den Ansprüchen der Billigkeit, sowohl den Jagdberechtigten als den Grundbesitzern gegenüber. Aus diesem Grunde glaube ich, daß der Termin vom 15. October bis 24. Juni ein solcher ist, welcher den Rücksichten sowohl nach der einen wie nach der anderen Seite wenigstens soweit es überhaupt möglich ist, Rechnung trägt.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Der frühere Antrag des Sonder-Ausschusses ist nun zurückgezogen und an seiner Stelle wird vom Sonder-Ausschusse nunmehr zur Annahme empfohlen, daß es heißen soll, für Hirsche vom 15. October bis 24. Juni. Diesem Antrage steht nur der Antrag des Herrn Dr. Michel entgegen, welcher den Termin bestimmen will vom 1. November bis einschließlich 24. Juni. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinsky hat gegenwärtig keine Bedeutung mehr, nachdem er sich nur auf den früher vom Ausschusse empfohlenen Antrag bezog.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Michel abgelehnt. Der Antrag des Sonder-Ausschusses in der neuen Fassung angenommen. Ebenso wird der weitere Text des § 1 nach den Anträgen des Ausschusses angenommen und die Anträge der Abgeordneten Freiherr von Gudenus und Freiherr v. Zschokk abgelehnt.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Portugall** (liest § 2 des Gesetzesentwurfes aus Nr. 100 der Beilage): Dieser Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit der Regierungsvorlage. (§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Portugall** (liest § 3 des Gesetzes aus Beilage Nr. 100): Auch dieser Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Abg. Reichsfreiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Zu diesem Paragraphen möchte ich mir einige Aenderungen zu beantragen erlauben. Erstens kommt mir vor, daß es nicht richtig ist, hier zu sagen: „Das Fangen von Wild aller Art“, denn das ganze Schongesetz bezieht sich nur auf das Nutzwild und schädliches Wild ist auch Wild. Es scheint mir daher zweckmäßiger zu sagen: „von Nutzwild oder Haarwild“ dann glaube ich auch, daß der letzte Theil des Paragraphen ausgelassen werden könnte, wo es heißt: „nur den Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfs- Personale“, denn es ist selbstverständlich, daß derjenige, welcher nicht jagdberechtigt ist, weder außerhalb noch innerhalb der Schonzeit Wild tödten oder fangen kann. Ich möchte deshalb eine deutlichere Fassung dieses Paragraphen beantragen und zwar folgende (liest):

„Das Fangen von Haarwild in Schlingen, das Ausnehmen des jungen Federwildes aus den Nestern, das Zerstören derselben, sowie das Vernichten oder Sammeln der Eier ist verboten.

Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes gestattet.“

Das dies nur den Jagdberechtigten gestattet ist halte ich für selbstverständlich.

(Der Antrag des Abgeordneten Reichsfreiherrn von Gudenus wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich möchte an den Herrn Landeshauptmann mir die Bitte erlauben, derselbe möge bezüglich des eben gehörten Antrages, respective bezüglich des § 3 die Abstimmung nach den zwei Sätzen dieses Paragraphen getrennt vornehmen, weil ich für das zweite Alinea in der Fassung stimmen werde, wie sie der Herr Abgeordnete Baron Gudenus beantragt hat, während ich seinen Vorschlag bezüglich des ersten Alinea nicht annehme.

Auch mir scheint es ganz überflüssig, ja möglicherweise irreführend, daß ausdrücklich gesagt wird: „Es ist nur den Jagdberechtigten oder den von ihnen bestellten Hilfs-personale das Sammeln von Eiern, sowie das Einfangen des Federwildes gestattet.“

Abg. **Bairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich würde das erste Alinea, wie es von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus vorgeschlagen worden, der Stylisirung, wie sie vorliegt, vorziehen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil mir persönlich in meiner Praxis als Beamter der Fall vorgekommen ist, daß man gegen die Erlegung eines jungen Fuchses eingewendet hat, daß das eben durch die gleichartige Bestimmung des früheren Jagdpolizeigesetzes verboten sei, während nach dem alten Polizeigesetze es zweifellos war, daß der junge Fuchs zu jeder Zeit und von Jedem erlegt werden konnte.

Durch diese Einschaltung und insbesondere durch die Bezeichnung daß nur das Vernichten der Jungen, der Eier u. s. w. bezüglich des in dem Gesetze bezeichneten Wildes allein unzulässig sei, würde der Paragraph nur an Deutlichkeit gewinnen.

Ich würde also für das erste Alinea des Paragraphen in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus vorgeschlagen hat, stimmen.

Abg. Freiherr v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Ich muß mich aus mehreren Gründen gegen die Fassung wie sie der Abgeordnete Freiherr v. Gudenus vorgeschlagen hat, wenden, und zwar, weil er eigentlich das Fangen mit der Schlinge nur für das Haarwild verboten und dabei das Fangen von Federwild freigegeben hat und es im unteren Steiermark häufig vorkommt, daß im Winter bei den Harpsen durch Schlingen das

meiste Federwild gefangen wird. Auch gegen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten **Pa ir h u b e r** muß ich mich wenden. Ich gebe vollkommen zu, daß man junge Füchse als Raubwild im Frühjahr sehr wohl vertilgen kann, auch während der Schonzeit des anderen Wildes. Ich kann aber nicht sagen: In der Schlinge darf sich nur ein junger Fuchs fangen. (Heiterkeit.)

Es kann sich in dieser Schlinge ebenso ein junger Hase oder anderes Wild fangen und weil man diese Unterscheidung nicht machen kann, so muß man verbieten, daß überhaupt Schlingen gelegt werden.

Gegen die Argumentation des Herrn Landes-Ausschusses **Dr. Michel** habe ich auch Bedenken. Es ist allerdings selbstverständlich, daß Eier von Wild nur von den Jagdberechtigten eingesammelt werden dürfen. Aber es ist hier nicht die Begränzung selbstverständlich, daß auch der Jagdberechtigte sie nur zum Zwecke der Ausbrütung und nicht zu einem anderen Zwecke sammeln dürfe. Es liegt also nicht der Tenor des Alinea in der Bestimmung, daß das Einfangen u. s. w. nur den Jagdberechtigten gestattet sein soll, sondern in der Begränzung, welche selbst dem Jagdberechtigten dahin auferlegt sein soll, daß auch er die Eier nur zum Zwecke der Ausbrütung durch zahme Hühnerarten sammeln dürfe. Aus diesen Gründen muß ich mich auch für dieses Alinea, wie es der Ausschuss beantragt, aussprechen.

Abg. Dr. Bodnjak (L.-G. Cilli): Ich muß mich entschieden dagegen aussprechen, daß man das Fangen von Wild aller Art in Schlingen in dieses Gesetz aufnimmt. Es scheint mir, als wenn ich mich hier in einem Congreße von Jagdliebhabern befinden würde. Das Wild soll auf alle mögliche Art geschont werden, der Grundbesitzer aber und der arme geplagte Steuerzahler der wird von Niemanden geschont. (Widerspruch, links.)

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G.-B.): Ich möchte den verschiedenen Bedenken, welche gegen die Fassung des § 3 im ersten Alinea laut geworden sind, gegenüber beantragen, es solle heißen statt: „Fangen von Wild aller Art“ — „das Fangen des im § 1 genannten Wildes.“

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichsfreiherrn **v. Gudenus** gibt das Federwild dem Fangen in Schlingen frei, weil in dieser Fassung nur von Haarwild gesprochen wird. Es würde daher der Deutlichkeit am besten entsprechend sein, zu sagen: „Das Fangen das im § 1 genannten Wildes.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Portugall**: Ich glaube doch, daß die Fassung, wie sie vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagen wurde, und wie sie in der Regierungsvorlage enthalten ist, die zweckmäßigste ist.

Das Gesetz bezieht sich überhaupt nur auf Raubwild, nur auf die im § 1 bezeichneten Wildgattungen, es kann daher im vorliegenden Paragraphen auch nicht gesagt sein, daß das Fangen von Raubwild mit Schlingen verboten sei.

Was den zweiten Satz dieses Paragraphen betrifft, wo nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn **v. Gudenus** die Worte „nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale“ ausgelassen werden sollen, so glaube ich, daß diese Worte nicht überflüssig sind. Das erste Alinea des § 3 normirt nämlich, daß das Sammeln der Eier verboten sei. Hier wird nun gesagt, daß es gestattet sein soll. Wenn es nun hier gestattet wird, so kann der Zweifel kommen, ob nicht auch ein Anderer als der Jagdberechtigte zum Zwecke des Ausbrütens Eier sammeln kann und diesem Zweifel wird nur durch die Belassung dieser Worte im Alinea 2 vorgebeugt. Ich muß daher den Antrag des Sonder-Ausschusses bezüglich des § 3 in allen Punkten aufrecht halten.

(§ 3 wird nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses angenommen, die Anträge der Abgeordneten **Graf Rottulinsky** und **Freiherr v. Gudenus** werden abgelehnt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Portugall** (liest §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes aus Nr. 100 der Beilagen): Diese beiden Paragraphen sind mit der Regierungsvorlage vollkommen gleichlautend.

(§§ 4 und 5 werden ohne Debatte angenommen.)

Im § 6, der vom Sonder-Ausschusse in folgender Fassung beantragt wird: (liest denselben aus Beilage Nr. 100) ist insofern eine Abweichung von der Regierungsvorlage beschlossen worden, als die Regierungsvorlage als höchsten Strafmaß den Betrag von 50 fl. festgesetzt hat. Es ist aber vom Sonder-Ausschusse eine höhere Summe aus dem Grunde gewählt worden, weil, wenn man nur einen Betrag von 50 fl. als das Maximum der Strafe bestimmt, Derjenige, der es darauf abgesehen hätte, während der Schonzeit dennoch, insbesondere auf Hochwild Jagd zu machen, leicht ein solches Quantum von Wild erlegen könnte, daß für ihn der Erlag des Strafgeldes von 50 fl. keine Strafe mehr sein würde. Es ist auch in den Gesetzen der übrigen Länder, wo ein ähnlicher Paragraph vorkommt,

der Betrag von 200 fl. als Maximalstrafbetrag fixirt. Es ist übrigens auch hier nur gesagt: „bis zu 200 fl.“, es ist daher den politischen Behörden, welche den Strafbetrag zu bemessen haben, bis zu diesem Betrage freie Hand gelassen, auch auf einen geringeren Betrag zu erkennen.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich möchte auf die Regierungsvorlage zurückgreifen und als den höchsten Strassatz den Betrag von 50 fl. aufgenommen wissen. Gründe für diesen meinen Antrag anzuführen scheint mir wirklich unnöthig zu sein. Es würde dies wahrscheinlich ohnedies wenig helfen, nachdem ich sehe, daß man hier ganz zu vergessen scheint, daß wir hier Vertreter der Bevölkerung und nicht die Vertreter der Hasen, Rehe und Hirsche sind. (Widerspruch links.)

Landeshauptmann: Das ist ein Vorwurf, den sich das Haus nicht gefallen lassen kann. Ich muß deshalb den Vorwurf, daß der Landtag nicht das Interesse der Bevölkerung vertritt, entschieden zurückweisen. (Bravo!)

Abg. Reichsfreiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Mir kommt auch vor, es wäre zweckmäßiger, nach dem Antrage der Regierung den höchsten Strassatz mit 50 fl. gelten zu lassen; denn mir scheint, daß die Bestimmung im § 6, wornach die höhere Strafe im Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, eintreten soll, denn doch eine sehr vage ist, und es scheint mir nicht zulässig zu sein, daß man den betreffenden politischen Behörden, welche oft nicht in der Lage sind, mit sehr viel Sachkenntniß darüber zu entscheiden, einen gar so weiten Spielraum überlasse.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abg. Reichsfreiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Ich beantrage, daß es am Schlusse des § 6 anstatt „bis 200 fl.“ heißen solle „bis 50 fl.“.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.-G.-B.): Es ist bereits von Seite des Herrn Berichterstatters in Kürze darauf hingewiesen worden, warum in diesem Punkte gegenüber der Regierungsvorlage eine Aenderung vom Sonder-Ausschusse beschlossen worden ist. Solange es sich um eine erste Uebertretung handelt, wird eine solche mit Geldstrafen von 5 bis 25 fl. geahndet. Es liegt aber gewiß im Begriffe der Strafe, daß die Sühne in einem gewissen Verhältnisse zu der Uebertretung stehen müsse, und daß die Sühne nicht bloß jener Betrag sei, der dem Gewinne entspricht, welcher dem Gesetzesübertreter aus der Uebertretung erwachsen ist, denn wenn er einen Vortheil von fünf Gulden zu

erreichen weiß, und ferner weiß, daß er keinesfalls mit mehr als auch nur mit fünf Gulden gestraft werde, so ist, abstrahirt von dem Ehrgeföhle des Gebildeten, es sehr bestechend, sich auf diese geringe Gefahr hin, eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen zu lassen. Im Falle aber eine wiederholte Uebertretung constatirt wird, und der Betreffende also dem Wildstande einen größeren Schaden verursacht, auf der anderen Seite aber durch den Verkauf des unrechtmäßig erlegten Wildes sich einen großen pekuniären Vortheil verschafft hat, so muß auch die Geldstrafe, die gegen ihn verhängt werden muß, eine höhere werden, und sie darf mindestens durch den Vortheil, den sich der Uebertreter der Vorschrift durch den Verkauf des Wildes verschafft hat, nicht übertroffen werden.

Aus diesen Gründen werde ich für den Ausschuß-Antrag stimmen.

Abg. Freiherr v. **Zihod** (L.-G. Bruck): Ich bin schon insoferne anderer Ansicht als der Herr Abgeordnete Dr. Bošnjak, weil mir immer daran liegt, eine Ansicht, die ich ausspreche, auch zu begründen, und ich erlaube mir zu dem Antrage des Sonder-Ausschusses, § 6 betreffend, anzuführen, daß das Hochwild pr. Stück 30 bis 40 Gulden werth ist, und daß, wenn die Strafen für eine Wiederholung der Uebertretung oder für eine besondere Beschädigung des Wildstandes im Maximum mit nur 50 fl. verhängt werden, es unter Umständen den nicht gewissenhaften Jagdberechtigten sehr leicht würde, die Strafe über sich ergehen zu lassen, die Strafe von 50 fl. zu zahlen, und dabei noch immer ein gutes Geschäft zu machen. Ich bin daher entschieden für die Annahme des § 6 in der Fassung des Ausschuß-Antrages.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus wird nicht hinreichend unterstützt. — Berichterstatter Dr. Portugal verzichtet auf das Wort. — § 6 des Gesetzesentwurfes wird nach dem Ausschuß-Antrage angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Portugall**: Der § 7 des Gesetzes wird in folgender Fassung zur Annahme beantragt: (Liest denselben aus Beilage Nr. 100.)

Der Paragraph nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses ist fast vollkommen mit der Regierungsvorlage gleichlautend. Es ist nur in Alinea 3 gesetzt: „politische Bezirksbehörde“, während die Regierungsvorlage in demselben Alinea nur „politische Behörde“ stehen hatte.

Nachdem aber die Regierungsvorlage im vorletzten Alinea auch schon „politische Bezirks-Behörde“ hatte, so schien es dem Sonder-Ausschusse angezeigt,

auch im dritten Alinea eine Gleichförmigkeit im Ausdrucke herzustellen. Ferner wurde im Punkte 1 nach den Worten: „in ganzen Stücken oder zerlegt, oder zubereitet“, das Wort „verkauft“ eingeschaltet, weil es nach der Regierungsvorlage, wo dieses Wort fehlt, leicht den Anschein haben könnte, daß zwar derjenige, welcher Wild zum Verkaufe herumträgt, es ausstellt oder den Verkauf vermittelt, den im § 6 angeführten Geldstrafen verfallt, nicht aber auch derjenige, welcher dasselbe wirklich verkauft. Um nun diesem Zweifel zu begegnen, wurde das Wort „verkauft“ an geeigneter Stelle eingeschaltet.

Reichsfreiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Bekanntlich kommt es vor, daß Wild im Winter lange Zeit aufgehoben wird, und es ist gar nicht unmöglich, dasselbe in gefrorenem Zustande mehr als 14 Tage, ja einen Monat und zwei Monate aufzubewahren. Wer also Wild außerhalb der Schonzeit erlegt, es aber aufbewahrt und nicht innerhalb der ersten vierzehn Tage der Schonzeit verkauft, der kommt in die Zwangslage, es entweder vertilgen oder selbst verzehren zu müssen. Ich sehe nicht ein, warum es nicht gestattet sein soll, wenn man Wild, ohne daß es verdirbt, lange aufbewahren kann, dasselbe wirklich länger aufzubewahren. Ich möchte daher in Abänderung dieser Bestimmung zu beantragen mir erlauben, daß das dritte Alinea des § 7 folgenderweise beginne: „ist das Wild in den in dem § 5 bezeichneten Ausnahmefällen oder außerhalb der Schonzeit erlegt u. s. w.“

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte sohin geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall**: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus nicht durchführbar ist, denn es läßt sich nicht mit Genauigkeit constatiren wann ein Wild erlegt worden ist und in der Schonzeit darf nach dem vorliegenden Gesetze ohnedies kein Wild erlegt werden. Es ist daher die Einschaltung „außerhalb der Schonzeit“ ganz überflüssig.

(Der § 7 wird nach dem Ausschußantrage angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Gudenus wird abgelehnt.)

Die §§ 8 und 9, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, sind mit der Regierungsvorlage vollkommen gleichlautend. Sie lauten: (liest dieselben aus Beilage Nr. 100.)

Abg. Reichsfreiherr von **Gudenus** (L.-G. Weiz): Ich möchte mir erlauben zu beantragen, daß der Titel des Gesetzes zu lauten habe: „Gesetz vom betreffend die Schonzeit des Rußwildes“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt, bei der Abstimmung aber abgelehnt — die §§ 8 und 9, sowie Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus Beilage Nr. 100 werden in der Fassung des Ausschusses unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Das Gesetz betreffend die Schonzeit des Wildes ist somit vollständig erledigt.

Wir kommen nun zu den Anträgen, welche der Landescultur-Ausschuß auf Seite 2 seines Berichtes dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werde der Bericht des Landes-Ausschusses über die Revision der die Vergütung von Wildschäden betreffenden Gesetze zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die bestehenden Gesetze über die Vergütung von Wildschäden einer Revision zu unterziehen und dem hohen Landtage darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise eine diesbezügliche Gesetzesvorlage einzubringen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Wir gelangen nun zur

Verhandlung über Petitionen

und zwar ersuche ich zunächst die Herren, welche im Namen des Finanz-Ausschusses zu referiren haben, ihre Berichte der Reihe nach vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (von der Tribüne): Einige Bürger von Graz haben im Namen einer großen Anzahl von Bürgern von Graz, ohne jedoch die Vollmacht derselben beizubringen, das Ansuchen gestellt, es sei der 70 jährige Direktor und Pächter von Toblbach zu entfernen und es sei Toblbach in eigene Regie zu nehmen und ein Arzt dort anzustellen.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Diese Petition werde dem Landes-Ausschuße zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Gmeiner** (von der Tribüne): Johann Berner, Feuerwerker und Commandant der Feuerwache bittet um Erhöhung seines Gehaltes. Der Finanz-Ausschuß hat in Anbetracht der heutigen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die schuldige Schonung des Landesfondes es allerdings nicht für zulässig erkannt, dem Ansuchen unbe-

dingt statt zu geben, glaubte jedoch andererseits in der Eingabe doch solche Momente gefunden zu haben, welche möglicherweise einer Berücksichtigung werth gehalten werden könnten. In Anbetracht alles dessen und um den Bittsteller nicht schlechtweg abzuweisen, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei diese Petition dem Landes-Ausschusse zur allfälligen Berücksichtigung abzutreten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition des steiermärkischen Feuerwehrgauverbandes um einen Beitrag zum Unterstützungsfonde für im Dienste verunglückte Feuerwehrleute und deren Hinterbliebenen.

In Betreff dieser Petition hat der Finanz-Ausschuß vollkommen die hohe Bedeutung des Feuerwehrgauverbandes gewürdigt, allein sich vorläufig nicht entschließen können, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Landes, auf die Bewilligung einzurathen. Er stellt daher lediglich den Antrag:

„Diese Petition werde dahin erledigt, daß der Landtag dermalen nicht in der Lage sei, dem Ansuchen statt zu geben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef von **Kaiserfeld** (von der Tribüne): Karoline Pichler, Tochter des Mathias Pichler und Enkelin des Andreas Zimmermann, gräflich Brigido'schen Dieners, bittet um Verleihung einer Gnadengabe aus den gräflich Brigido'schen Stiftungszinsen. Der Graf Brigido hat sich bei Gründung des Joanneums große Verdienste erworben. Der hohe Landtag hat sich veranlaßt gefunden, einem im Dienste des Grafen Brigido gestandenen Diener und dessen Tochter eine Gnadengabe zu verleihen. Diese Tochter ist aber bereits gestorben, und die Gnadengabe hat aufgehört. Nun kommt eine Enkelin des Dieners Zimmermann, und bittet um eine Gnadengabe. Dieselbe ist bereits beim Landes-Ausschusse um eine solche eingeschritten, der Landes-Ausschuß hat jedoch ihr Ansuchen abgewiesen, weil eine gräflich Brigido'sche Stiftung nicht besteht, und weil kein Grund vorhanden ist, auch einer Enkelin des Dieners eine Gnadengabe zu gewähren. Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht daher auf Abweisung dieser Petition.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Thomas Janezic, Scriptor in der Joanneums-Bibliothek bittet um eine außerordentliche Remuneration von 300 fl. Dem hohen Landtage ist bekannt, daß das Ansuchen um Regelung der Gehalte der Bediensteten an der Joanneums-Bibliothek neulich abgewiesen worden ist. Unter diesen Bediensteten befindet sich auch Thomas Janezic. Die Regulierung des Gehaltes desselben wurde abgelehnt, ebenso in der letzten Sitzung ein Ansuchen desselben um Gewährung einer Personalzulage von 200 fl. Thomas Janezic bittet nun um eine Remuneration. Nach den Mittheilungen des Landes-Ausschusses ist Thomas Janezic ein sehr thätiger und eifriger Beamter, und seine Dienste sind für die Bibliothek sehr ersprießlich. Die Dienste an der Bibliothek sind derzeit, wo das Verhältniß der Professoren an der technischen Hochschule, welche vom Staate übernommen worden ist, nicht ganz geregelt ist, nicht unbedeutend vermehrt, und Thomas Janezic verwendet sich in dieser Richtung fleißig.

Der Finanz-Ausschuß findet sich aus diesen Gründen veranlaßt für denselben zwar nicht eine Remuneration von 300 fl. wohl aber eine solche von 200 fl. ein für allemal zu beantragen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Nedermann** (von der Tribüne): Die Gemeinde Graben im Bezirke Radkersburg bittet um hochgeneigte Uebnahme von 556 fl. 89 kr. Siehenhauskosten für die Gemeinde-Arme Johanna Wellitzky. Dieser Findling wurde trotz vielfältigen Recursen vermöge Entscheidung des hohen Ministeriums des Innern der Gemeinde Graben aus dem einfachen Grunde des längeren Aufenthaltes in dieser Gemeinde als zuständig zugewiesen. Während dieser Zeit wurde dieser Findling, welcher zugleich Stiefkind ist, da damals ein landschaftliches Siechenhaus nicht bestand, dem städtischen Siechenhause Graz übergeben, und es sind in einer Reihe von Jahren Verpflegskosten im Betrage von 365 fl. 69 kr. abgelaufen. Nach vielfältigen schriftlichen Verhandlungen hat endlich die Gemeinde in Gemäßheit einer Ministerial-Entscheidung die zuständige Johanna Wellitzky in die eigene Armenversorgung zurück verlangt und dabei hat sich das Sonderbare herausgestellt, daß die Gemeinde Graz gar nicht wußte, daß der Findling in ihrer eigenen Anstalt untergebracht sei, es hat sich daher der Aufenthalt dieses Findlings in dem städtischen Siechenhause noch erheblich verlängert, so daß die Kosten auf 556 fl. 89 kr. angewachsen sind.

Die Gemeinde ist klein, und bezahlt nach einem ämtlichen Ausweise nur ein Ordinarium von 248 fl. 26 kr. Es sind meist Kleinkaufler, was schon aus dieser Summe

zu ersehen ist, und in einem so hohen Grade arm, daß sie bei Bezahlung dieser Summe, zu deren Leistung sie von der Statthaltereirei verurtheilt wurden, vollkommen verarmen müßten.

Der Finanz-Ausschuß glaubt, daß das Land eine solche Gemeinde nicht vollkommen zu Grunde gehen lassen könne, und daß es derselben wie dies ja schon in ähnlichen Fällen geschah, durch eine Subvention unter die Arme greifen solle. Der Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Graben, Bezirk Radkersburg, werde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Graz puncto aufgelaufener Siechenhaus-Verpflegskosten für den Findling Johanna Wellitzky eine Subvention von 280 fl. gewährt. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. des Finanz-Ausschusses Dr. **Schlosser** (von der Tribüne): Josef Pekarz ist nach einer einjährigen Dienstleistung als landschaftlicher Kanzlist verstorben und hat eine Witwe hinterlassen, welche unter den obwaltenden Verhältnissen nicht pensionsfähig ist. Da er jedoch vor seiner definitiven Anstellung bereits längere Zeit als Diurnist in landschaftlichen Diensten stand, und auch eine mehrjährige Militär-Dienstzeit aufzuweisen hat, so ist eben nur der Umstand, daß er früher nicht landschaftlicher Beamter, sondern nur Diurnist war, die Ursache, daß ihm nicht normalmäßig die früher zurückgelegte Militär-Dienstzeit in die Pension eingerechnet werden konnte. Der Landes-Ausschuß fand, daß hier ganz besondere Gründe obwalten, welche die hinterlassene Witwe eines landschaftlichen Beamten einer Gnadengabe würdig machen, und glaubt daher, es sei derselben eine allerdings normalmäßig nicht begründete Pension zu bewilligen.

Der Finanz-Ausschuß erkennt die Gründe des Landes-Ausschusses als zutreffend an und beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Witwe des gewesenen Kanzlisten Josef Pekarz, Maria Pekarz sei im Gnadenwege eine Pension mit jährlichen 100 fl. vom 1. Jänner 1876 angefangen unter den für Pensionisten der Landschaft vorgeschriebenen Bedingungen zu gewähren.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Anna Kasper, Tochter eines gewesenen landschaftlichen Buchhaltungsbeamten, erhielt in Folge Landtags-Beschlusses vom 16. Jänner 1874 im Gnadenwege einen Erziehungsbeitrag von 25 fl. Der Bezug dieser Gnadengabe ist im Jahre 1875 erloschen. Die

Mutter der Anna Kasper bezieht nur eine Jahrespension von 105 fl. und Anna Kasper selbst ist krank, und nicht in der Lage, sich auf irgend eine Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Deswegen hat der Landes-Ausschuß beantragt, und mit ihm in Uebereinstimmung habe ich heute die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Beamtenswaise Anna Kasper, 1855 geboren, der Fortbezug ihrer Gnadengabe mit jährlichen 25 fl. vom August 1875 angefangen unter den für derlei Versorgungsgenüsse bestehenden Bedingungen gewährt.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Karl Lilpop, pensionirter landschaftlicher Amtsdienner, bittet um die Gnade einer Aufbesserung seiner Pension. Derselbe ist nach 43jähriger Dienstleistung in Ruhestand versetzt worden und bezieht dormalen eine Pension von 369 fl. Er ist 84 Jahre alt, seine Frau 77 Jahre, sie beide sind krank, und wie sich wohl von selbst versteht, nicht in der Lage, auf irgend eine Weise Etwas zur Erleichterung ihrer Existenz sich zu verdienen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und mit Rücksicht insbesondere auf das hohe Alter des Petenten beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Die Pension des landschaftlichen Amtsdienners Carl Lilpop werde vom 1. Jänner 1876 von 369 fl. auf 450 fl. erhöht.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der landschaftliche Rechnungsbeamte Peter Grießl wurde vom Landes-Ausschuße im März 1874 mit dem Titel eines Rechnungsrathes in den Ruhestand versetzt. Im Herbst des Jahres 1874 beschloß der hohe Landtag eine Erhöhung der Besoldungen der landschaftlichen Beamten und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1874. Da der Petent, wie schon erwähnt, erst im März 1874 in den Ruhestand versetzt wurde, so glaubt er, daß ihm das Recht zustehet, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Besoldungs-Erhöhung-Beschluß auf den 1. Jänner 1874 zurückwirkte, für die Zeit vom 1. Jänner bis zu jenem Zeitpunkte, wo er in den Ruhestand getreten ist, einen Nachtrag zur Besoldung, welcher dem erhöhten Besoldungsstatus entspricht, zu verlangen, und mit Rücksicht auf den erhöhten Besoldungsstatus auch einen Anspruch auf Erhöhung seiner Pension zu erheben.

Er ist im vorigen Jahre mit einem gleichen Begehren bereits abgewiesen worden, und auch heuer habe

ich die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses zu beantragen:

„Herr Peter Griesl, pensionirter landschaftlicher Rechnungsrath, sei mit seiner Petition um Beforderungsnachtrag und Pensionserhöhung abzuweisen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der steiermärkische Privatbeamten-Unterstützungs-Verein in Graz, bittet um Gewährung einer Subvention zur Gründung eines Fonds zur Unterstützung der Angehörigen dieses Vereines. Mit Rücksicht auf den vom Finanz-Ausschuß in allen derartigen Angelegenheiten heuer beobachteten Grundsatz, habe ich den Auftrag, im Namen des Finanz-Ausschusses die Abweisung dieser Petitionen zu beantragen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Aus denselben Gründen beantragt der Finanz-Ausschuß auch die Abweisung der Petition des steiermärkischen Beamten-Vereines um Bewilligung eines Beitrages zu dem Fonds zur Unterstützung armer Beamten, Witwen und Waisen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Ortsschulrath Preding bittet um einen Beitrag aus Landesmitteln zum Schulhausbaue in Preding.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Landesfond für Zwecke der öffentlichen Volksschule ohnehin in sehr hohem Maße in Anspruch genommen wird, und daß ein derartiger Beitrag zu einem Schulhausbaue ein bedenkliches Präcedens für eine Reihe anderer Fälle bilden könnte, beantragt der Finanz-Ausschuß die Abweisung dieser Petition.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Eine Petition des Bezirks-Ausschusses Leoben in Betreff der Beitragsleistung des Bezirkes zu den Schulkosten.

Die Bezirks-Ausschüsse verfassen in der Regel auf Grund der im November eines jeden Jahres ihnen von den Steuerämtern übergebenen Steuer-Certificate die Präliminarien für das künftige Jahr. Diese Präliminarien werden unter Umständen dem Landes-Ausschuße zur Genehmigung vorgelegt, und nach diesen Präliminarien bezieht sich dann auch der früher 10procentige, jetzt 7procentige Beitrag der Bezirke zu den Zwecken des Bezirksschulfondes. Der Landesfond gibt den Bezirken, respective den Bezirksschulfondes Voranschüsse auf Rechnung der Beiträge des Bezirkes, und nachträglich findet die diesfällige Abrechnung statt. Wenn nun die diesfällige Abrechnung stattfindet, welche eben

eine nachträgliche ist, liegen dem Landes-Ausschuße die Steuer-Certificate nicht nur von jener Zeit vor, in welcher der Bezirks-Ausschuß das Präliminare für das folgende Jahr verfaßte, nämlich vom November, sondern, was das Richtige ist, vom letzten December des Vorjahres, so daß für die definitive Abrechnung zwischen dem Landesfonde und den Bezirksschulfondes, resp. den Bezirksauschüssen jene Steuervorschreibung maßgebend ist, welche mit 31. December des vorhergehenden Jahres bestanden hat.

Da aber im Laufe des Jahres selbst Aenderungen in der Steuervorschreibung eintreten, so begreift es sich, daß die Steuervorschreibung vom 31. December mit der Steuervorschreibung vom October oder vom November nicht übereinstimmt. Dies hat nun die Folge gehabt, daß in Folge einer derartigen nachträglichen Richtigstellung und Verrechnung es sich ergab, daß der Bezirks-Ausschuß Leoben an die dortige Bezirks-Schulcasse einen größeren Beitrag zu leisten hatte, als er schuldig zu sein glaubte, und es ist in Folge dessen ein Rückstand erwachsen. Der Bezirksschulfond war nicht gehörig dotirt, und der Vorstand des Bezirks-Ausschusses wendete sich an den Landes-Ausschuß um einen Beitrag, damit in der Bezahlung der Lehrergehälter keine Störung eintrete. Der Landes-Ausschuß hat aber auf Grund der vorgelegten Nachweise weitere Beiträge zu leisten verweigert, und nachdem auch der Bezirks-Ausschuß jenen an den Bezirksschulfond rückständigen Beitrag verweigerte, wurde von Seite der Statthalterei über den Bezirks-Ausschuß Leoben die Sequestration verhängt. Dagegen wendet sich nun der Bezirks-Ausschuß mit gegenwärtiger Petition an den hohen Landtag und begehrt in derselben:

1. Der hohe Landtag wolle die Aufhebung der völlig ungerechtfertigten und dermalen noch schwebenden Sequestration beschließen, und

2. eine authentische Interpretation des Artikels IX des Gesetzes vom 3. Mai 1874 in dem Sinne geben, daß bei Berechnung der Umlageziffer des Bezirkes für Schulzwecke nicht die Steuervorschreibung, sondern die faktische Steuerleistung des Bezirkes in demselben Jahre, für welchen der Voranschlag gilt, als Grundlage genommen und diesbezüglich nach Jahreschluß eine Abrechnung zwischen dem Lande und den Bezirken nach den von dem Steueramte mitzutheilenden Daten gepflogen werde.

Die verhängte Sequestration war im gegebenen Falle gerechtfertigt, denn für den Landes-Ausschuß konnte zur Zeit der Abrechnung nur die Steuervorschreibung vom 31. December des unmittelbar vorhergehenden Jahres maßgebend sein. Aenderungen gegen-

über diesem Zeitpunkte mit Rücksicht auf frühere Vorschreibungen oder mit Rücksicht auf den Steuerrückgang in dem betreffenden Jahre selbst, konnten darauf keinen Einfluß nehmen. Es ist daher die Weigerung des Landes-Ausschusses, weitere Beiträge für den Bezirksschulfond zu leisten, und die in Folge dessen eingetretene Sequestration der Umlage des Bezirkes Leoben eine nach der Auffassung des Finanz-Ausschusses gerechtfertigte Maßregel gewesen, und der Finanz-Ausschuß erachtet daher, daß schon aus diesen Gründen auf diese Petition nicht einzugehen wäre, abgesehen davon, daß die Sequestration nicht vom Landes-Ausschusse verhängt wurde, sondern von der Statthalterei, nachdem der Landes-Ausschuß ihr den betreffenden Sachverhalt mitgeteilt hatte.

Was das weitere Begehren des Bezirks-Ausschusses betrifft, der Landtag möge um derartige Differenzen für die Zukunft vermeiden, eine authentische Interpretation des einschlägigen Gesetzes vom 3. Mai 1874 geben, ist der Finanz-Ausschuß, ganz abgesehen davon, daß die von dem Bezirks-Ausschusse beehrte Interpretationsart, nach der Ansicht des Finanz-Ausschusses eine unrichtige wäre, der Meinung, daß der hohe Landtag überhaupt nicht competent ist, authentische Gesetzesinterpretationen zu geben, und deswegen beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle dem Begehren um Aufhebung der Sequestration der Umlagen des Bezirkes Leoben zur Einbringung von Beiträgen zum Bezirksschulfond keine Folge geben, und sich zu einer authentischen Gesetzes-Interpretation für incompetent erklären.“

Abg. Freiherr v. **Schoff** (L. u. G. Leoben): Ich begreife vollkommen, daß der Finanz-Ausschuß zu keinem anderen Resultate gelangen konnte, als dem gestellten Antrage: sowohl rücksichtlich der Aufhebung der Sequestration, welche eine rein administrative Maßregel ist, als auch rücksichtlich des Begehrens, eine authentische Interpretation der einschlägigen Gesetzesbestimmung zu geben. Ja ich glaube sogar, daß, wenn die authentische Interpretation in dem Sinne erfolgen würde, wie sie der Bezirks-Ausschuß begehrt hat, gar nicht dem Sinne der Petition entsprochen würde, sondern die Entscheidung ganz im Sinne des Landes-Ausschusses ausfallen müßte. Trotzdem erlaube ich mir ein paar Worte zur Unterstützung des eigentlichen Sinnes des Begehrens der Petition des Bezirks-Ausschusses Leoben anzuführen.

Vor Allem erlaube ich mir auf einen in der Petition erwähnten formellen Umstand hinzuweisen. Der Bezirks-Ausschuß Leoben erwähnt nämlich, daß eine Zu-

schrift, welche von dem Bezirks-Ausschuß an den Landes-Ausschuß gerichtet wurde, und welche zum Zwecke hatte, die Entstehung der Differenz wenn möglich aufzuklären, vom Landes-Ausschusse nicht beantwortet wurde, und daß die factische Antwort durch die Statthalterei respective durch den Bezirkshauptmann erfolgte, welcher die Sequestration androhte. Nun weiß ich auch recht gut, und gebe zu, daß diese Zuschrift des Bezirks-Ausschusses in etwas scharfem und nicht ganz gehörigem Tone gehalten war. Nach dieser Seite hätte der Landes-Ausschuß wohl den Bezirks-Ausschuß entsprechend rügen können, aber ich glaube, eine Antwort hätte doch unter allen Umständen erfolgen sollen, um den Bezirks-Ausschuß sofort und ohne Einleitung der Sequestration zu veranlassen, sich mit dem Landes-Ausschusse in der Sache zu vergleichen. Was aber das Begehren des Bezirks-Ausschusses Leoben betrifft, so muß ich gestehen, daß mir dasselbe nicht zweifellos ungerathen erscheint, wenn auch gewiß Manches angeführt werden kann, was die meritorische Ansicht des Landes-Ausschusses bestätigt. Wenn man aber bedenkt, daß die Bezirks-Vertretung noch vor Ablauf des Jahres ihr Präliminare aufstellen muß, daß dieses Präliminare 14 Tage vor seiner Genehmigung durch die Bezirks-Vertretung zur Einsicht der Angehörigen des Bezirkes ausliegen muß, so ist es doch offenbar, daß bei Aufstellung des Präliminares nur jene Steuer-Vorschreibung zur Grundlage genommen werden kann, welche damals vom Steueramte dem Bezirks-Ausschusse mitgeteilt wurde. In jenen Bezirken, wo bedeutende Industrie-Unternehmungen betrieben werden, und wo nach den nicht allzu zweckmäßigen Vorschriften über die Steuer-Vorschreibung beinahe ein ganzes Jahr hindurch nur eine provisorische Vorschreibung bezüglich der Einkommensteuer besteht, die oft erst unmittelbar vor Jahreschluß in eine definitive umgewandelt wird, tritt es daher selbstverständlich ein, daß die Steuer-Vorschreibung mit Schluß des Jahres eine andere Ziffer aufweist, als diejenige, auf Grund welcher der Bezirks-Ausschuß und die Bezirks-Vertretung in ganz regelrechter Weise ihr Präliminare aufgestellt haben. Es kann natürlich auch der Fall eintreten, daß ein geringerer Beitrag zu den Schulkosten von Seite der Bezirks-Vertretung in das Präliminare eingestellt wurde, als nach der definitiven Steuer-Vorschreibung nach dem Certificate des Steueramtes am Ende des Jahres sich ergeben würde.

Das wird, wenn man eine Reihe von Jahren im Ganzen in Betracht zieht, im Laufe dieser Jahre sich ausgleichen, und wenn für ein Jahr eine zu geringe Ziffer gezahlt worden ist, so wird in dem folgenden Jahre eine um so höhere gezahlt werden müssen, als

auf Grundlage des Certificates, welches der Bezirksvertretung zur Zeit ihres Beschlusses vorgelegen sein wird.

Ich gestehe daher offen, daß ich das Begehren des Bezirks-Ausschusses nicht als ganz ungerechtfertigt anerkennen kann, gebe mich aber der Hoffnung hin, daß vielleicht im Correspondenzwege eine entsprechende Form wird gefunden werden können, um dem gerechten Anspruche des Landesfondes gegenüber dem Bezirke zu genügen, aber auch es der Bezirksvertretung möglich zu machen, ein Präliminare aufzustellen, welches dann nicht einige Monate später wieder umgestoßen wird. Ich will in den Gegenstand nicht weiter eingehen, schon deshalb, weil, wie ich eingangs erwähnte, der Antrag des Finanz-Ausschusses mir formell und sachlich gerechtfertigt erscheint. Ich erlaube mir nur einen Appell in dem von mir angedeuteten Sinne an den Landes-Ausschuß zu richten.

Abg. Dr. **Heitsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte mir auch erlauben in möglichster Kürze aus diesem Anlasse etwa einige allgemeine Bemerkungen über den Vorgang, der überhaupt den Bezirken gegenüber einzuleiten wäre, zu machen.

Es ist hier die Differenz dadurch entstanden, daß die Präliminarien eine bestimmte Ziffer einstellen als Grundlage für den 7%igen Beitrag zu den Schulkosten und daß späterhin von Seite des Landes-Ausschusses dargethan wurde, es sei die letzte Ziffer des factischen Ergebnisses bezüglich der Grundlage eine höhere, und es sei somit nach dieser höheren Ziffer der 7%ige Beitrag zu bemessen. Ich glaube, es würde sich aber diese Differenz überhaupt viel weniger auch in anderen Bezirken ergeben, wenn man grundsätzlich etwa nicht in dem einzelnen Falle und gerade bei diesem Zeitpunkte das factische Ergebnis in Erwägung ziehen würde. Wollte man einen Ausgleich nach dem factischen Ergebnisse einleiten, so dürfte sich auch bei diesen Bezirken herausstellen, daß etwa mit Einrechnung dessen, was sie gegenüber der Vorschreibung im Präliminare factisch weniger doch wieder an Umlage erhalten haben, — und auch das ist wiederholt vorgekommen, — eine Gutschreibung zu ihren Gunsten sich vorfinden würde.

Wie nothwendig es ist, das factische Ergebnis zur Grundlage zu nehmen, glaube ich aus Einem Umstande nachweisen zu können. Beim Bezirke **Leoben** tritt der Fall ein, daß eine höhere Forderung gestellt wird, weil man eine höhere Ziffer, als im Präliminare factisch angenommen ist, zu Grunde legt, aber es wird ein anderer Bezirk, ein etwas nördlicher gelegener Steiermarks, dormalen mit der Sequestration bedroht, welcher andererseits wieder diejenige Ziffer, welche er eingestellt gehabt hat, nicht factisch erreicht, und nun

das Ansuchen stellt, gegenüber seiner Vorschreibung, welche höher ist, ihm doch nur aufzulegen, was sich wirklich als Steuer herausgestellt hat.

Diesem Ansuchen, dem factischen und thatsächlichen Erfolge Rechnung zu tragen, wird eben nicht Folge gegeben, so daß man von diesem Bezirke verlangt, was er rein theoretisch als Steuersumme in das Präliminare eingestellt hat. Dies entspricht, glaube ich, nach keiner Seite hin der vollsten Gerechtigkeit, und ich möchte glauben, daß nur jene Steuerziffer als Grundlage zu gelten haben sollte, von Seite des Landes-Ausschusses, welche vom Anbeginne dieser Steuerleistung sich als das factische Ergebnis darstellt, und es ist bei den fortlaufenden Geschäften in dieser Richtung eine spätere Correctur und Richtigstellung immerhin möglich.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Es scheint mir, daß man über das Verhältniß zwischen dem Landes-Ausschuß und den Bezirksvertretungen in dieser Richtung nicht vollkommen im Klaren ist. Es möge mir daher gestattet sein, einige Worte darüber zu sprechen.

Es ist gesagt worden, es werde von Seite des Landes-Ausschusses von dem Bezirks-Ausschusse eine bestimmte Ziffer verlangt. Nun, das ist ganz unrichtig. Das Verhältniß ist im Gegentheil folgendes:

Vor Anfang des Jahres wird vom Bezirks-Schulrath festgesetzt, was er für das nächste Jahr bedarf. Diese Ziffer, nehmen wir an, betrage 15.000 fl. Mit diesem Präliminare wendet er sich an den Bezirks-Ausschuß und an den Landes-Ausschuß, und der Landes-Ausschuß hat über diese Vorlage nichts Anderes zu sagen, als er gebe dasjenige, was vom Landesfond verlangt wird, oder er gebe es nicht. Er hat also gar kein Befugniß in dem Stadium, in dem die Sache steht, dem Bezirks-Ausschusse gegenüber auszusprechen: Du hast mehr oder Du hast weniger zu zahlen. Er begnügt sich lediglich damit zu sagen, in dem früher gegebenen Beispiele, 15.000 fl. macht die Schulldigkeit des Bezirks-schulfondes aus; von diesen 15.000 fl. sind gedeckt 1000 fl. durch Nebenzuflüsse, ich nehme an durch Sammlungen etc., es sind weiters gedeckt durch die 7% Umlage des Bezirkes 7000 fl., macht zusammen 8000 fl., daher bleiben noch 7000 fl. zu bedecken übrig, die der Landesfond zu bestreiten hat. Auf Grund dieses Präliminares ist also die Funktion des Landes-Ausschusses lediglich die, zu untersuchen, was ist vorhanden, und wie hoch beläuft sich der Abgang. Der Abgang ist dann aus Landesmitteln zu decken.

Im gegebenen Falle war es auch nicht anders. Der Bezirks-Schulrath von Leoben hat eine bestimmte Summe beansprucht. Diese bestimmte Summe ist nachgewiesen worden, daß sie bedeckt wird theils durch die

7⁰/₀ge Umlage, theils durch andere Zuflüsse, und es ist nun vom Landes-Ausschusse beansprucht worden, er solle den Abgang decken. Der Landes-Ausschuß hat über diese Eingabe die Summe, die durch die 7⁰/₀ge Umlage des Bezirkes gedeckt wurde, eingestellt, und in Folge dessen gesagt, das ist der Abgang, der aus Landesmitteln gedeckt wird. Nun hat aber der Bezirksauschuß hinterher behauptet, daß auch solche Steuern des Bezirkes in den Maßstab einbezogen worden seien, welche seinerzeit, nämlich in der Zwischenzeit zur Abschreibung gelangt sind, und er sei in Folge dessen nur den geringeren Betrag zu zahlen schuldig. Wie er in der Petition ausführt, behauptet er noch weiter, daß der Bezirk nur nach Maßgabe der eingehobenen Bezirksumlagen schuldig sei, seine 7⁰/₀ge Beitragsleistung zu entrichten und es blieb im gegebenen Falle dem Landes-Ausschuß kein anderes Mittel übrig, als der Statthalterei, beziehungsweise dem Landesschulrathe, der allein in dieser Beziehung competent ist, den Gegenstand vorzulegen und zu sagen, so viel beträgt die Bedeckung durch andere Einkommensquellen, der Bezirks-Ausschuß hat seine Verpflichtung noch nicht vollständig erfüllt, und es besteht daher von Seite des Landes die Verpflichtung nicht, für den Abgang des Bezirksschulfondes aufzukommen. In Folge dessen hat nun die Statthalterei die Verfügung getroffen, daß der Bezirksschulfond das nöthige Geld bekomme, und die Statthalterei hat die Ueberzeugung gewonnen, daß Derjenige, welcher für den Abgang aufzukommen hat, nicht der Landesfond, sondern der Bezirk sei und hat in Folge dessen die Sequestration verhängt, welche Sequestration auch wirklich durchgeführt ist. Ich glaube, daß in dem vorliegenden Falle der Landesfond ebenso als Beitragspflichtiger anzusehen sei, wie die Bezirksvertretung. Daß die rechnungsmäßige Austragung der Frage dadurch nicht beschränkt wird, das versteht sich wohl von selbst. Wenn die Rechnung am Schluß des Jahres gelegt sein wird, und es sich zeigt, daß der Bezirk einen andern 7⁰/₀gen Beitrag zu zahlen hat, so ist es ja selbstverständlich, daß mit ihm die entsprechende Abrechnung gepflogen wird. Es ist auch in diesem Sinne dem Bezirks-Ausschusse zwar nicht auf seine erste allerdings unhöfliche Anfrage beim Landes-Ausschusse, wohl aber auf die Betreibung des Gegenstandes geantwortet worden, und ich glaube daher, daß in dem vorliegenden Falle das Vorgehen des Landes-Ausschusses vollkommen gerechtfertigt war.

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich habe mich nur darum zum Worte gemeldet, um zu betonen, daß der Satz, welchen der geehrte Herr Vorredner aufgestellt hat, daß der Landes-Ausschuß sich nur darum zu kümmern und nur das festzustellen habe, was die

Leistung des Landesfondes ist, daß derselbe Satz auch gelten müsse, hinsichtlich der Bezirks-Ausschüsse, welche ebenfalls allein berechtigt sind, dasjenige festzustellen, was von Seite des Bezirkes zu dem Bezirks-Schulfond zu leisten ist.

Der Bezirks-Ausschuß hat auf Grundlage des Gesetzes zu beschließen, daß 7 Percent der bestehenden directen Steuern an den Bezirksschulfond abzuführen seien. Der Bezirks-Ausschuß stellt das Präliminare auf, reicht es beim Landes-Ausschusse zur Prüfung der richtigen Einstellung der 7 Percent ein, und der Landes-Ausschuß findet auch in der Regel, so viel mir wenigstens Fälle bekannt sind, daß das Präliminare gehörig verfaßt und den Anforderungen des Gesetzes Rechnung getragen worden ist. Hinterher aber wird nach der Praxis vom Landes-Ausschusse, respective vom Landesschulrathe das Erforderniß des ganzen Bezirksschulfondes mitgetheilt, in welchem die Leistungen des Landesfondes und die des Bezirks-Ausschusses zusammen aufgenommen sind. Da kommt es nun thatsächlich vor, und habe ich es in meinem Bezirke erlebt, daß ungeachtet dessen, daß der Landes-Ausschuß das vorgelegte Präliminare des Bezirks-Ausschusses auf Grundlage des Steuer-Certificates als richtig aufgestellt angesehen und daher auch die Ziffer des Beitrages zu dem Bezirksschulfond agnoscirt hat, dennoch in dem später dem Bezirks-Ausschusse zugekommenen übersichtlichen Präliminare eine weit höhere Summe als Beitragsquote des Bezirkes an den Bezirksschulfond eingestellt ist. Diese Differenz gründet sich auf die Verschiedenheit der vielleicht nur vier Wochen später neuerdings festgestellten Steuervorschrift gegenüber der früheren. Auf diese Weise entstehen dann die gegenseitigen Behauptungen. Wenn nun der Landes-Ausschuß behauptet, er habe das Recht, die Ziffer der Beitragsleistung des Landesfondes zu bestimmen, so muß doch, jede Ungeheuerlichkeit bei Seite gesetzt, der Bezirks-Ausschuß wieder das Recht haben, seine Beitragsziffer zu bestimmen. Nun kommt man dazu, daß zwei für sich selbständige Entscheidungen vorhanden sind, und es muß doch Jemand da sein, der über allfällige Differenzen entscheidet. So kommt der Bezirks-Ausschuß, obwohl er ein ganz regelrechtes Präliminare aufgestellt hat, doch in die Gefahr, später einen höheren Betrag zum Bezirksschulfond beitragen zu sollen. Es sind dies jedenfalls Uebelstände, welche dringend einer Abhilfe bedürfen, und wenn auch die Anträge des Finanz-Ausschusses ganz richtig sind, so muß man doch bedenken, daß nicht Alles, was in der Theorie vom Gesetze vorgeschrieben ist, in der Praxis auch ausnahmslos zur Anwendung gelangen kann, und daß es angezeigt wäre, ein coulanteres Ent-

gegenkommen der Behörden unter einander hervorzu- rufen. Ich habe, dies zu betonen, das Wort ergriffen; man möge, wo sich solche Differenzen herausstellen, nicht mit jener Rigorosität verfahren, mit welcher man bei zwei Bezirken, die jedenfalls in gesetzlicher Weise ihre Präliminarien aufgestellt haben, verfahren ist, damit nicht solche Bezirke, obwohl sie das Gesetz beobachtet haben, trotzdem in Fatalitäten kommen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Die vorhandenen Differenzen weisen ja sehr dringend auf die Nothwendigkeit eines Ausgleiches, der darin zu liegen scheint, daß eine bestimmte Abrechnung, wenn auch erst nach einem längeren Zeitraume gepflogen wird. Ich meine als Grundlage nicht etwa die Differenz zwischen dem richtig präliminirten Betrage und jener Differenz, die durch die Steuerrückstände entstanden ist, sondern jene Differenz, die zwischen der wahrscheinlichen Annahme und der später erst möglichen Feststellung des Steuereinganges entsteht. Wenn eine Abrechnung auf dieser Grundlage vorgenommen wird, wird nach allen Seiten gerecht gehandelt werden. Der Herr Landesauschuß-Beisitzer **Paishuber** hatte auch die Güte, eine solche Abrechnung bei der Gebahrung des Landes-Aussschußes in Aussicht zu stellen, und ich glaube, daß durch die Einhaltung dieses Gebahrens sowohl der Wahrheit der Rechnung als der Gerechtigkeit vollkommen Rücksicht getragen werden wird.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Aussschußes Dr. **Schlöffer**: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Zschöck** hat selbst erklärt, daß er vollkommen einsehe, daß der Finanz-Aussschuß zu keinem andern Antrage kommen konnte, daß der Finanz-Aussschuß also gewiß im Rechte ist, wenn er den Vorgang des Landes-Aussschußes als einen vollkommen correcten bezeichnet hat. Die Herren Abgeordneten Dr. **Heilsberg** und **Wannisch** haben — ich habe wenigstens nichts davon gehört — keinen Beweis dafür erbracht, daß und in welcher Weise hier incorrect vorgegangen wurde, sondern nur gezeigt, daß in practischen Fällen bei Anwendung der Gesetze man dieselben verschieden auffassen könne und sie haben dadurch gezeigt, daß man auf eine sehr bedenklich schiefe Ebene kommt, wenn man die heikle, delicate Frage der Gesetzesauslegung hier im hohen Hause noch in den letzten Tagen der Landtags-Session in aller Eile etwa entscheiden wollte. Die Sache ist also in merito vollkommen abgethan. Nach meiner Meinung ist der Landes-Aussschuß im gegebenen Falle vollkommen berechtigt, die Steuer-vorschreibung vom 31. December des betreffenden Vor-jahres als Grundlage der Berechnung anzunehmen.

Eines aber will ich doch noch bemerken, trotz der bereits vorgeschrittenen Zeit, weil das, was ich jetzt sagen will, eine hohe principielle Bedeutung zu haben scheint. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Zschöck** hat uns gesagt, es habe der Landes-Aussschuß eine Zuschrift des Bezirks-Aussschußes **Leoben** nicht beantwortet und ich glaube der Herr Abgeordnete hat dies in der Absicht gesagt, um damit einen leisen Vorwurf gegen den Landes-Aussschuß auszusprechen. Vor Allem möchte ich nun, was die Sache selbst betrifft, zur Klarstellung der Situation bemerken, daß in allen derartigen Dingen der Landes-Aussschuß nicht mit dem Bezirks-Aussschuße, sondern nur mit dem Bezirkschulrath zu correspondiren hat und was die unterlassene Antwort im gegebenen Falle betrifft, so ist, nach meiner Auffassung, die diesfällige Zuschrift des Bezirks-Aussschußes in einem Tone abgefaßt, daß keine Antwort jedenfalls schon ein ziemlicher Grad von Selbstüberwindung war. Es hätte sich vielleicht auch eine positive Antwort ertheilen lassen, welche dann aber der Adresse, an welche sie gelangt wäre, auch nicht gefallen hätte. Es scheint mir aber principiell ganz und gar unstatthaft, daß man aus Anlaß einzelner concreter Fälle im Landtage den Landes-Aussschuß dafür verantwortlich macht, oder zur Rede stellt, ob und was er in einem einzelnen Falle gethan, ob und warum er in einem einzelnen Falle irgend Jemanden, der ihm etwas geschrieben, keine Antwort gegeben habe. Das scheint mir ganz ungehörig und ich begreife dies am allerwenigsten von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. **Zschöck**, von dem ich doch voraussetzen muß, daß er die unabweislichen Postulate des Regierungsdienstes sehr genau kennt. Weil ich ein Freund von klaren Situationen und insbesondere von einer genauen und strengen Einhaltung der Competenzen bin, und weil ich finde, daß gewisse bedenkliche Situationen, wenn sie auftreten wollen, am Besten sofort dadurch beseitigt werden, daß man die Sache principiell und klar zur Anschauung und zum Ausdruck bringt, habe ich mir erlaubt, diese Bemerkungen zu machen, und empfehle den Antrag des Finanz-Aussschußes zur Annahme. (Bravo! Bravo!)

Abg. Freiherr von **Zichod** (L.-G. Leoben): Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Landeshauptmann: Ich bin genöthigt nach § 29 der Geschäftsordnung zur Ertheilung des Wortes für eine thatsächliche Berichtigung die Zustimmung des hohen Hauses einzuholen. Ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von **Zschöck** das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheilt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus ist damit einverstanden.

Abg. Freiherr von **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich werde mich in den Grenzen einer tatsächlichen Berichtigung halten, und nicht näher auf die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters eingehen.

Ich glaube mich zu erinnern, daß ich gesagt habe, ich begreife, daß der Finanz-Ausschuß in formeller Beziehung zu keinem Antrage kommen konnte, mit Rücksicht auf das gestellte Petikum, als zu dem, welchen er uns vorlegt, ich habe aber nicht gesagt, daß ich ihn auch meritorisch entsprechend finde, sondern ich habe im Gegentheile später ausgeführt, daß nach meiner Ansicht, das Begehren des Bezirks-Ausschusses dem Sinne nach mir allerdings gerechtfertigt erscheint. Nur insoferne wollte ich die Worte des Herrn Berichterstatters richtig stellen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen nun Berichte des Gemeinde-Ausschusses über Petitionen. Ich ersuche die Herren Berichterstatter nach der Reihenfolge der Tagesordnung ihre Berichte vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Sammer-Burgstall** (von der Tribüne): In der 8. Sitzung des hohen Landtages wurde eine Petition der Steuergemeinde Lind, im politischen Bezirke Leibnitz um Bewilligung zur Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit am Vogau und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde überreicht.

In dieser Petition wird angegeben, daß die Gemeinde St. Veit am Vogau von der Gemeinde Lind sehr weit entfernt ist, es wird aber nicht angegeben, wie groß diese Entfernung ist und wie weit der Weg zum Gemeinde-Amte ist.

In der Petition wird auch angegeben, daß der Gemeindevorstand Heimathscheine für die Gemeinde Lind für solche Personen ausstellt, welche nicht dahin gehören. Dieß kommt auch in verschiedenen anderen Gemeinden vor; die Angabe jedoch, daß die Heimathscheine nach Lind ausgestellt werden, kann nicht richtig sein, nachdem Lind keine Ortsgemeinde, sondern nur eine Steuergemeinde ist.

Der Steuergulden der betreffenden Ortschaft beträgt 850 fl., außerdem besitzt sie ein Vermögen von 150 fl. und 12 Joch Grund.

Der Gemeinde-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Petition der Steuergemeinde Lind im politischen Bezirke Leibnitz um Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit am Vogau und Constituirung

zu einer selbstständigen Ortsgemeinde, da die im Artikel I des Gesetzes vom 17. December 1874 für solche Trennung gegebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, keine Folge zu geben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Petition das Wort?

Abg. **Karlou** (L.-G. Leibnitz): Da diese Petition von mir überreicht wurde, sehe ich mich genöthigt, für dieses Petikum das Wort zu ergreifen. Ich weiß es, ich werde wahrscheinlich keinen Erfolg haben, und habe auch keine Hoffnung, das Petikum dieser Gemeinde durchzubringen, obwohl, wie ich glaube, Gründe dafür vorhanden wären, trotz dem, was der Herr Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses gegen die Petition angeführt hat.

Es lagen mir, als ich das Gesuch der Gemeinde Lind überreichte, noch eine Reihe ähnlicher Gesuche vor. Ich habe sie aber nicht überreicht, weil ich mir bewußt war, daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht sehr geneigt ist, auf die Bewilligung zur Trennung einzelner Gemeinden einzugehen, immer unter dem Schlagworte, man wolle die Sache vertagen, bis zur Reform der politischen Verwaltung im Allgemeinen. Ich würde mich diesem Grunde sehr gerne anschließen, und wäre auch geneigt, auch über das Petikum der Gemeinde Lind einstweilen zur Tagesordnung überzugehen, allein davon hält mich das Bedenken ab, es könnte die Reform der politischen Verwaltung wohl nicht so bald zur Verhandlung, zur Beschlussfassung und zur Durchführung kommen. Es hieße also, eine Petition, die mit diesem Desiderium im Zusammenhange steht, bescheiden, bis auf spätere unbestimmbare Zeiten, d. h. sie warten lassen ad græcas calendas. Deshalb möchte ich sehr ersuchen, wenn gleichwohl die Regel gelten soll, vorderhand nicht mehr zu trennen, was nicht mehr beisammen bleiben will, im vorliegenden Falle eine Ausnahme zu machen; exceptio firmat regulam!

Ich nehme mich um diese Petition übrigens auch deshalb besonders an, weil ich meine, daß das Gesuch, welches überreicht wurde, bestens belegt ist. Ich habe eine Reihe von solchen Gesuchen, wie ich schon bemerkte, vor mir; aber sie leiden alle an formellen Gebrechen, denen abzuhelpen ich nicht mehr in der Lage war.

Das Petikum der Gemeinde Lind hat jedoch nicht solche Mängel. Es ist belegt mit einem Verzeichnisse des öffentlichen Vermögens der Gemeinde, mit einem Ausweise über die Steuern, von der Steuerbehörde selbst ausgestellt, auch liegt ein Situationsplan bei.

Die Catastral-Gemeinde Lind hat weiters die förmliche Erklärung abgegeben, (sie könnte vielleicht überflüssig erscheinen, die Gemeinde hat es aber doch für gut befunden, die bestimmte Erklärung abzugeben) daß sie unter allen Umständen bereit sein wird, alle öffentlichen Lasten dem Gesetze gemäß genau zu tragen, und die Verwaltung der Gemeinde, wenn sie selbstständig werden sollte, auf das Strengste zu führen. Endlich — und ich glaube, das ist ein sehr wichtiger Beleg — liegt die Erklärung der Ortsgemeinde St. Veit bei, daß sie nichts dagegen einzuwenden hat, wenn Lind von St. Veit getrennt wird und sich selbstständig zu einer Ortsgemeinde constituirt. Ich wäre daher der Meinung, daß das Gesuch mit so umfassenden und genauen Belegen versehen, gar sehr die Berücksichtigung des hohen Hauses verdiene.

Der Herr Berichterstatter hat zwar dem entgegen angeführt, daß die Gründe, mit denen die Gemeinde ihr Petition motivirt, nicht ausreichend seien. Er wird schon entschuldigen, wenn ich entgegengesetzter Ansicht bin und mir erlaube, diese gegentheilige Ansicht auseinanderzusetzen. Allerdings sagt das Gesuch nicht, wie groß die Entfernung der Catastral-Gemeinde Lind vom Sitze der Gemeindeverwaltung sei. Aus dem Situationsplane aber wäre zu entnehmen gewesen, daß die Entfernung keine unbedeutende ist, und ich kann aus eigener Erfahrung beifügen, daß allerdings die Bewohner der Catastral-Gemeinde Lind zum Sitze der Gemeindeverwaltung, die sich in Wagendorf befindet, zum allermindesten eine Stunde zu gehen haben, und zwar bei gutem Wege, daß aber die Wege nicht immer gut sind, besonders im Herbst, Frühling und Winter, ist dem hohen Hause wohl bekannt. Diese Entfernung mindert sich auch niemals, denn die Verhältnisse sind so, daß der Sitz der Gemeinde-Vertretung, respective des Gemeinde-Vorstandes, sich immer in Wagendorf befinden wird. Wäre dieser Umstand nicht vorhanden, und nicht für alle Zukunft durch die tatsächlichen Verhältnisse begründet, wäre vielmehr die Hoffnung gegeben, daß der Sitz der Gemeinde-Vertretung etwa auch zuweilen in die Catastral-Gemeinde St. Veit verlegt würde, dann würde Lind vielleicht sein Petition gar nicht gestellt haben. Allein, so lange die Verbindung der Ortsgemeinde Lind mit St. Veit besteht, und das datirt seit dem Jahre 1849, befindet sich der Sitz der Gemeinde-Vertretung fort und fort in Wagendorf und wird auch immer dort bleiben. In Folge dessen aber sind die Bewohner der Gemeinde Lind fort und fort gezwungen, viele Zeit damit zu verlieren, daß sie zur Gemeinde-Vorstehung eine große Strecke Weges zu gehen haben.

Das Gesuch führt weiters an, daß Lind zur Armenpflege die Verpflegskosten an die Ortsgemeinde St. Veit abzuführen hat, daß es aber trotzdem genöthigt ist, seine eigenen Armen selbst zu verpflegen. Lind hat daher auf der einen Seite einen gemeinsamen Beitrag für die Armenpflege zu leisten, auf der andern Seite muß es aber die Armen doch selbst erhalten, muß somit für diese Kosten zweimal beitragen.

Im Gesuche ist aufgeführt, daß der Gemeinde-Amtsdiener auch den Flur- und Nachtwächterdienst zwar in Wagendorf verrichtet, daß aber Lind davon keinen Vortheil hat. Lind ist vielmehr genöthigt, trotzdem es zur Erhaltung des Gemeinbedieners beitragen muß, einen eigenen Nachtwächter und Flurdiener zu erhalten, und hat auch insoferne doppelte Kosten zu tragen.

Die Petition führt weiters an, daß Lind Beitragsleistungen zu Straßen aufbringen muß, welche für Lind niemals verwendbar sind, weil eben die Lage der Catastral-Gemeinde Lind eine derartige ist, daß alle Gemeinewege, welche von St. Veit auswärts führen, für sie keine Bedeutung haben. Die Petition erörtert, daß die Gemeinde-Verwaltungskosten dadurch sehr groß werden, weil die benachbarten Ortschaften, die mit ihr zu einer Gemeinde verbunden sind, groß und volkreich sind. Ziffern beweisen dies. Durch eine Reihe von Jahren wurde die Gemeindeumlage mit 10% eingehoben, für das Jahr 1876 mußte sie sogar mit 15% festgesetzt werden, während Lind, falls ihm gestattet würde, sich zu einer eigenen Ortsgemeinde zu constituiren, seine Gemeinde-Auslagen mit 5% decken könnte. Das hohe Haus würde daher, wenn es geneigt sein sollte, auf dieses Petition einzugehen, der Catastral-Gemeinde Lind jährlich 10% Umlage ersparen. Ich glaube, das ist ein Ersparniß, welchem wir unter den gegenwärtigen sehr drückenden Verhältnissen unserer Finanzen allerdings unsere Augen nicht verschließen sollen.

Der Herr Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses hat uns gesagt, wenn die Gemeinde Lind als eigene Gemeinde constituirt wird, so sei sie nicht lebensfähig. Ich meine aber, daß dies nicht der Fall ist, denn das Gesuch weist nach, daß die Catastral-Gemeinde Lind 50 Häuser mit 300 Einwohner hat, daß sie einen großen bedeutenden Grund-Complex im Ausmaße von 1206 Joch und zwar der besten Cultur besitzt, daß sie eine Steuersumme von 890, also beinahe 900 fl. bezahlt.

Alle diese Ziffern, wenn ich erwäge, was das hohe Haus in ähnlichen Fällen früher beschloffen hat, sprechen nicht gegen, sondern für das Petition; denn ganz ähnlichen Gemeinden, welche nicht mehr Häuser und keine größere Einwohnerzahl haben, und welche auch zugleich keine höhere Steuersumme zahlen, hat das hohe Haus

die Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde gewährt, warum also auch nicht dieser Gemeinde?

Schließlich wird im Gesuche gesagt, daß die Interessen der Gemeinde von St. Veit, wenn dem Trennungsgesuche stattgegeben würde, gewiß nicht geschädigt werden. Die Gemeinde St. Veit war schon früher eine selbstständige Gemeinde, und zudem liegt ja auch eine Erklärung der Gemeinde St. Veit vor, daß sie gegen die erbetene Trennung nichts einzuwenden habe. Das Gesuch ist mit 44 Unterschriften bedeckt, ein Beweis von der Allgemeinheit des Wunsches, welcher in der Petition ausgedrückt ist.

Ich meine daher, daß, wenn wir dies Alles zusammenfassen, meine Bitte keine unbescheidene sein wird, wenn ich das hohe Haus ersuche, nicht zu beschließen, was der Gemeinde-Ausschuß beantragt, sondern dem Antrage zuzustimmen, welchen ich mir zu stellen erlaube, und welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Steuergemeinde Lind im politischen Bezirke Leibnitz wird ihre Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit und die Constituirung zu einer Ortsgemeinde unter dem Namen Lind bewilligt.“

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich habe blos eine kurze Berichtigung dem geehrten Herrn Vorredner entgegen zu stellen. Der Herr Redner hat dem Gemeinde-Ausschusse als Motiv zu seinem Beschlusse einen Grundsatz imputirt, der im Gemeinde-Ausschusse gar nicht zur Erörterung gekommen ist. Der Gemeinde-Ausschuß, dem ich die Ehre habe als Obmann vorzustehen, hat in seinen Sitzungen nie ausgesprochen, daß die noch im Zuge stehende, oder noch zu erwartende Reform der politischen Verwaltung der Grund sein soll, Trennungs-Ansuchen von Gemeinden bis dahin abzuweisen, sondern der Gemeinde-Ausschuß hat immer die thatsächlich vorhandenen Momente, die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 1. April 1875 geltend gemacht worden sind, seiner Erwägung unterzogen und darnach seine Anträge gestellt.

Aber der Grund, den der Vorredner so frei war anzunehmen, ist im Gemeinde-Ausschusse nicht zur Erörterung gekommen, und ist auch nicht die Grundlage zur Abweisung dieses und ähnlicher Trennungsgesuche gewesen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon zur Unterstützung.

(Der Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Sammer-Burgstall:** Der Herr Abgeordnete **Wannisch** hat mir theilweise erspart, auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten **Karlon** zu erwidern, weil er fast dasselbe gesagt hat, was ich sagen wollte.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß der Gemeinde-Ausschuß solche Gesuche abgelehnt hat, weniger mit Rücksicht auf die Reform der politischen Verwaltung, sondern vielmehr deshalb, weil der Gemeinde-Ausschuß überhaupt nicht für solche Trennungen ist, indem er es im Gegentheile für sehr wünschenswerth erkannte, daß die gegenwärtig bestehenden Gemeinden vergrößert werden, und ich weiß, daß wenn im Laufe der letzten Jahre Trennungsgesuchen stattgegeben wurde, dies nur geschah, weil es sich um Marktgemeinden, die mit Landgemeinden verbunden waren, gehandelt hat.

Dem möchte ich noch beifügen, daß der von dem Herrn Abgeordneten **Karlon** ausgesprochene Wunsch, diesmal eine Ausnahme zu machen, absolut unzulässig ist, weil, wenn wir heute eine Ausnahme machen, gar kein Grund vorhanden wäre, in künftigen Fällen diese Ausnahme nicht zu wiederholen, und das Princip doch vor Allem zu wahren ist.

Ich habe aber nicht davon gesprochen, ob die Gemeinde St. Veit ohne die Gemeinde Lind bestehen könne oder nicht, daß aber diese Gemeinde mit einem Steuerbetrage von 890 fl. die Bedingungen nicht hat, um dem ihr durch die Trennung zugewiesenen Wirkungskreise, sowohl dem übertragenen als dem selbstständigen entsprechen zu können, ist gewiß, und es ist klar, daß der Gemeinde-Ausschuß, wo nicht dringende Gründe vorliegen, dem hohen Hause nie ein solches Trennungsgesuch zur Willfährung empfehlen könnte.

Die Bedenken, welche wegen der Straßen und wegen des Gemeindedieners erhoben wurden, lassen sich alle dadurch beheben, wenn dem § 72 der Gemeindeordnung entsprochen wird, der bestimmt, daß für Auslagen, welche nur einem Theile der Gemeinde zu Gute kommen, auch nur dieser Theil zur Zahlung beigezogen werden soll und dasselbe gälte auch bezüglich der Straßen der Gemeinde Lind. Ich kann daher nur den Antrag des Gemeinde-Ausschusses aufrecht halten.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten **Karlon** abgelehnt und der Ausschussantrag angenommen.)

In der 8. Sitzung wurde dem hohen Landtage eine Petition der Bezirks-Ausschüsse **Deutsch-Landsberg** und **Stainz** überreicht, mit der Bitte, bei der k. k. Statthalterei zu erwirken,

daß die Losungen und Affentirungen in Deutsch-Landsberg und Stainz abgefordert vorgenommen werden.

Der Gemeinde-Ausschuß hat zwar nicht verkannt, daß den Inassen des Bezirkes große Kosten dadurch erwachsen, und zwar sowohl der stellungspflichtigen Jugend als auch den Gemeindevertretungen, und er würde es sehr wünschenswerth finden, wenn diesem Uebelstande abgeholfen würde. Der Gemeinde-Ausschuß hat aber nicht geglaubt, daß es angehe, einen einzelnen Bezirk herauszugreifen und eine Maßregel anzurathen, welche gleich auf mehrere Bezirke angewendet werden könnte. Der Umstand, daß in dem Gesuche der Flächeninhalt der Bezirke nicht angegeben ist, daß auch kein Wort über die Bevölkerungszahl und ebensowenig über die Zahl der Stellungspflichtigen gesagt ist, alles das veranlaßte den Gemeinde-Ausschuß, ungeachtet ihm bekannt ist, daß es im Lande Bezirke gibt, in denen die Anzahl der Stellungspflichtigen geringer ist, als sie sich in jedem einzelnen der beiden petitionirenden Bezirke herausstellt, zu folgendem **Antrage** (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die Petition der Bezirks-Ausschüsse Deutsch-Landsberg und Stainz, bei der k. und k. Statthaltereie zu erwirken, daß die Losungen und Affentirungen in Deutsch-Landsberg und Stainz abgefordert vorgenommen werden, bei dem Umstande, als in der Petition Angaben über Flächeninhalt der Bezirke, sowie Zahl der Bevölkerung gänzlich mangeln, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, weiteren Verfügung und thunlichster Berücksichtigung abzutreten.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

„Petition des Gemeinde-Ausschusses von Pflipitz um Trennung der beiden Steuergemeinden Pflipitz und Deutsch-Radersdorf um Constituirung zu einer selbständigen Ortsgemeinde.“

Diese Petition beruft sich auf eine andere Petition vom Jahre 1871, welcher darum keine Folge gegeben werden konnte, weil der Landtag vor Erledigung dieser Petition geschlossen wurde. Diese Petition vom Jahre 1871 beruft sich wieder auf eine Petition vom Jahre 1867, in welcher angeführt wird, daß die Gemeinde Pflipitz in die Pfarre Abstall, Bezirk Radersburg, die Gemeinde Deutsch-Radersdorf aber in die Pfarre St. Peter eingepfarrt und auch eingeschult sind. Ferners wird angegeben, daß der Gemeindevorsteher weit entfernt wohne und daß daher den Inassen, wenn sie wegen Ausstellung von Dienstbotenbüchern, Lizenzen, Viehgesundheitspässen u. s. w. zum Gemeindevorsteher

gehen müssen, dies sehr zeitraubend ist; ferner wird gesagt, daß, obwohl Radersdorf 39 und Pflipitz 96 Wahlberechtigte habe, die Wahl der vorgeschriebenen Vertreter nicht vorgenommen werden könne, und endlich, daß die Auseinandersetzung des Vermögens dieser zwei Gemeinden bereits geschehen ist und dasselbe abgefordert verwaltet wird, daß daher dieser vorbereitende Schritt nicht mehr zu machen wäre.

Der Umstand nun, daß die Auseinandersetzung des Vermögens bereits geschehen ist, hat dem Gemeinde-Ausschusse die Trennung dieser Gemeinden umfoweniger dringend erscheinen lassen. Was aber den Umstand betrifft, daß die Gemeinde Radersdorf nur 39 und die Steuergemeinde Pflipitz nur 96 Wahlberechtigte hat, daher die vom Gesetze bestimmten Vertreter nicht gewählt werden könnten, so war dieser Umstand dem Gemeinde-Ausschusse vollkommen unklar und ist es mir noch bis zur Stunde, nachdem eine bestimmte Anzahl von Wahlberechtigten im Gesetze gar nicht als Erforderniß aufgenommen ist, sondern eine noch so kleine Anzahl von Wählern genügt, um die Wahl vornehmen zu können.

Was den Umstand betrifft, daß eine Gemeinde in die eine, die andere aber in eine andere Pfarre eingepfarrt und eingeschult ist, so ist dies ein Verhältniß, welches auch in anderen Bezirken vorkommt, und das, wie ich nur nebenbei erwähnen will, auch in meiner Gegend sehr häufig anzutreffen ist. Dies kann aber keinen Grund abgeben, auf die Trennung einzurathen.

Wenn diese Trennung bewilligt würde, würden Gemeinden geschaffen werden, die Gemeinde Pflipitz mit einer Gesamtsteuerschuldigkeit von 343 fl., sage: Dreihundert drei und vierzig Gulden, und die Gemeinde Radersdorf mit einem Gesamtsteuergulden von 741 fl.

Der Gemeinde-Ausschuß hat daher geglaubt, daß die im Gesetze vom 17. Juli 1874, Artikel I, für die Trennung von Ortsgemeinden festgesetzte Bedingung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Obliegenheiten sowohl im übertragenen als im selbstständigen Wirkungskreise hier nicht vorhanden sei, und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Petition des Gemeinde-Ausschusses von Pflipitz um Trennung der beiden Steuergemeinden Pflipitz und Deutsch-Radersdorf und Constituirung zu selbstständigen Ortsgemeinden keine Folge zu geben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den nächsten Herrn Referenten des Gemeinde-Ausschusses über die

ihm zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Petition der Gemeinde Gnas um Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes, beziehungsweise Steueramtes, mit dem Amtssitze in Gnas.

Die Gemeinde Gnas und die Nachbargemeinden, 16 an der Zahl, haben an den hohen Landtag eine Petition gerichtet, welche dahin geht, es möge derselbe ihr Gesuch um die Errichtung eines Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Gnas, bei dem Ministerium unterstützen.

Als Grund ihres Gesuches führen diese Gemeinden die weite Entfernung der einzelnen Gemeinden zu den Bezirken Feldbach, Kirchbach und Mureck an; sie sagen, daß die Einwohnerzahl von Gnas sammt Umgebung 13.000 Seelen beträgt, daß Gnas selbst in jeder Beziehung sehr geeignet wäre für die Errichtung eines Bezirksgerichtes, daß insbesondere die einzelnen Steuerträger bis zu vier Stunden zum Bezirksgerichte und Steueramte hätten, weshalb sie oft ganze Tage dazu verwenden müßten, um ihren Staatsbürgerpflichten nachzukommen, und daß dadurch die einzelnen Landbewohner oft durch ganze Tage lang ihren häuslichen Geschäften entzogen werden.

Wenn ihrem Gesuche stattgegeben werden sollte, verpflichtet sich die Gemeinde Gnas ein Gebäude, resp. die nöthigen Amtlocalitäten auf die Dauer des Bestandes des Bezirksgerichtes, beziehungsweise des Steueramtes unentgeltlich dem hohen Aerar zu überlassen, und die nothwendig werdenden Zubauten aus eigenen Mitteln herzustellen.

Der Gemeinde-Ausschuß erkannte die Richtigkeit dieser Gründe an, ebenso die günstige Lage des Marktes Gnas, welche aus dem Situationsplane zu ersehen ist, und stellt, weil die Petition mit den 19 Petitionen der umliegenden Gemeinden belegt ist, den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petitionen werden insgesamt dem hohen Ministerium zur Würdigung vorgelegt.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **German** (R.-G. Pettau): Ich unterstütze diesen Antrag. Ich bin principiell für kleinere Bezirke und mir ist nicht leicht einer zu klein. Die Behörden werden mehr in die Mitte des Volkes gelegt, für das sie bestimmt sind. Wenn das Volk und die Behörden einander näher gelegt werden, so liegt dies im Interesse beider.

Im vorliegenden Falle empfiehlt sich die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gnas schon aus geographischen

Gründen. Denn es würden dadurch die größeren Bezirke Kirchbach, Feldbach und Mureck wohlthuernd entlastet werden und es entstünde ein wohlhabenderer Bezirk mittlerer Größe.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall**: „Petition der Gemeinden Rottenmann, Lassing, Bärndorf, Obdach, St. Lorenzen, Dietmannsdorf und Frießen um Regulierung des Paltensflusses.“

Diese Gemeinden haben ihre Petition wegen Regulierung des Paltensflusses erst in den letzten Tagen vorgelegt. Nachdem diese Petition von hoher Bedeutung ist und es dem Sonder-Ausschusse bei der Kürze der Zeit nicht mehr möglich war, auf dieselbe näher einzugehen, stellt der Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Heinrich Graf **D'Avernas** (von der Tribüne): Dem Gemeinde-Ausschusse wurde auch die Petition der Gemeinden Pflipitz und H. Geist in Voë um Bewilligung einer höheren Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeinde-Verband zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Die betreffenden Gemeinden haben zur Bestreitung ungedeckter Gemeinde-Bedürfnisse um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeinde-Verband angesucht, und zwar:

1. Die Gemeinde Pflipitz im Gerichtsbezirke Radkersburg im Betrage von	10 fl.
2. Die Gemeinde H. Geist in Voë im Gerichtsbezirke Gonobitz für die Wähler des I. Wahlkörpers mit	12 "
dto. II. Wahlkörper	8 "
„ III. „ so wie für alle Jene, welche keinem Wahlkörper eingereiht werden mit	4 "

Da aber den beiden Petitionen die Nachweise fehlen, daß diese Gemeindebeschlüsse gemäß § 79 der Gemeinde-Ordnung gehörig kundgemacht wurden, so stellt der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den beiden Petitionen wegen Abgang dieses Nachweises keine Folge zu geben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun die Herren Berichterstatter des Petitions-Ausschusses ihre Berichte vorzutragen.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses v. **Miller** (von der Tribüne):

„Petition der Theresie Bergler, Witwe eines landschaftl. Beamten um eine einjährige Unterstützung für ihre Tochter Theresia.“

Die Bittstellerin producirt Namens ihrer Tochter den Tauffchein vom Jahre 1853, ein Lehrbefähigungszeugniß für weibliche Arbeitsschulen vom Jahre 1874, ein Armuths- und Moralitätszeugniß, und zwei abschlägige Gesuche derselben um die Stellen einer Arbeitslehrerin aus dem Jahre 1875. Da nun solchergestalt die Tochter heuer keinen Erwerb habe, so bittet deren Mutter um eine einjährige Unterstützung für dieselbe.

Der Petitions-Ausschuß vermag aber nicht auf die Gewährung dieser Bitte einzurathen und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil das Hauptmotiv für die Gewährung einer Unterstützung namentlich der Nachweis der theilweisen oder gänzlichen Erwerbsunfähigkeit vollständig mangelt; und

2. weil die Bittstellerin selbst anführt, ihre Tochter habe behufs ihrer Ausbildung zur Lehrerin durch mehrere Jahre hindurch vom Lande eine Unterstützung von jährlich 40 fl. bezogen, und eben durch diese Ausbildung einen höheren Grad von Erwerbsfähigkeit erlangt, welchen sie — auch wenn sie bisher die Stelle einer öffentlichen Lehrerin noch nicht zu erreichen vermochte — in dem kräftigen Alter von 23 Jahren leicht außerhalb der Schule geltend machen kann.

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei das Gesuch der Theresia Bergler um eine einjährige Unterstützung ihrer Tochter Theresie Anna Bergler abweislich zu bescheiden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„Petition des Michael Pampichler, Bauübergebers beim steierm. Landesbauamte um Gleichstellung seiner Activitätszulage mit jener der Kanzleiofficiale.“

Der Bittsteller wurde am 31. März 1871 beeidet und macht in seinem Gesuche geltend, daß die ihm im Gehalte mit jährlich 800 fl. gleich gestellten landschaftl. Kanzleiofficiale eine Activitätszulage von jährlich 180 fl. beziehen, während ihm in der Landtagsitzung vom 12. October 1874 eine Activitätszulage von nur 150 fl. zuerkannt worden sei, und er sich bei dem Umstande, als er technische Studien bestze und einen angestregten

und verantwortlichen Dienst versee, in unverdienter Weise zurückgesetzt sehe.

Schon in der vorigen Session hat der Bittsteller ein ganz ähnlich lautendes Gesuch überreicht, wurde aber durch Beschluß in der Sitzung vom 27. April mit seinem Begehren und zwar lediglich nur aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Ziffern des bereits festgestellten Präliminares für die Gewährung keinen Spielraum mehr boten.

So ungern nun der Petitions-Ausschuß auf einen Antrag eingeht, welcher eigentlich auf die Aenderung einer systemisirten Ziffer abzielt, so kann er sich im vorliegenden Falle doch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Bitte des Petenten eine berechnigte sei.

Demgemäß beantragt der Petitions-Ausschuß (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei die jährliche Activitätszulage des landschaftlichen Bau-Uebergebers M. Pampichler von 150 fl. auf 180 fl. zu erhöhen und hat diese Erhöhung für Michael Pampichler am 1. April 1876 zu beginnen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Wairhuber** (von der Tribüne):

Im Namen des Landes-Ausschusses stelle ich den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gabriele Rehbauer, Tochter des im Jahre 1872 verstorbenen Archivars Franz Rehbauer, werde der Fortbezug ihres Erziehungsbeitrages pr. 60 fl. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre gewährt.“

Gabriele Rehbauer befindet sich noch in der Lehrerbildungsanstalt und bedarf daher für die nächsten zwei Jahre noch dringend einer Unterstützung.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Nahr** (von der Tribüne):

„Petition der Katharina Wruß, Schwester des verstorbenen Galleriedieners Math. Wruß um eine jährliche Gnadengnabe.“

Die Bittstellerin führt für ihr Gesuch folgende Gründe an: Ihr am 5. Februar d. J. verstorbene Bruder sei durch 20 Jahre bei der Landschaft bedienstet gewesen. Daß er bei der Landschaft bedienstet war, ist richtig, daß er aber 20 Jahre gedient hat, ist nicht richtig. Denn nach der uns mitgetheilten Uebersicht des Status der landschaftlichen Beamten und der Dienerschaft, wurde er erst im Jahre 1859 in Eid genommen, er diente daher nur 16½ und nicht 20 Jahre.

Zweitens führt die Bittstellerin an, daß Mathias Wruß seit dem Jahre 1853, also durch 22 Jahre von seiner Frau geschieden gelebt habe, und zwar hauptsächlich durch die Schuld der Frau; seit dieser Zeit hat die Bittstellerin sein Hauswesen mit allem Fleiße und mit aller Treue besorgt.

Drittens begründet die Bittstellerin ihr Gesuch damit, daß sie seit langem krank sei, mit einer allgemeinen Blutarth und chronischen Athmungsbeschwerden zu kämpfen habe, und sie, da sie an Allem Mangel leide, auch nicht im Stande sei, sich eine nahrhafte Kost anzuschaffen. Sie bittet daher um eine Aushilfe.

Die Bittstellerin sagt, sie sei die Schwester des Mathias Wruß, da aber beide Taufscheine fehlen, sowohl der ihres Bruders als der ihrige, so ist der Beweis hiefür nicht geliefert, denn ohne Taufscheine läßt sich dies wohl nicht beweisen; sie sagt ferner, daß sie durch 20 Jahre bei ihrem Bruder im Dienste gestanden sei: in dieser Beziehung fehlt aber wieder das Dienstbotenbuch und das Dienstzeugniß; endlich führt sie an, daß die geschiedene Frau ihres Bruders, die noch lebe, keinen Anspruch auf eine Pension oder Gnadengabe habe: nun, als Schwester des Verstorbenen oder als gewesener Dienstbote desselben hat sie auf eine solche Pension oder Gnadengabe noch weniger Anspruch.

Der Petitions-Ausschuß konnte daher das Ansuchen der Bittstellerin nicht unterstützen und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Bei dem Umstande, daß nur hinterlassene Witwen und Kinder, nicht aber hinterlassene Geschwister von bei landschaftlichen Aemtern angestellten Personen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Pension oder Gnadengabe haben, ist dem Ansuchen der Katharina Wruß keine Folge zu geben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Nemtschmidt** (von der Tribüne): Petition des steiermärkischen Feuerwehrgauverbandes um Revision der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land.

Die Petition wird damit begründet, daß seit der Zeit, da die bestehende steiermärkische Feuerlösch-Ordnung erlassen wurde, sich die Verhältnisse bedeutend verändert haben, daß seitdem fast überall freiwillige Feuerwehren entstanden sind und daher auch die Feuerlösch-Ordnung einer gründlichen Revision bedarf.

Der Gemeinde-Ausschuß erkennt die angegebenen Gründe als richtig an und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Feuerwehrgauverbandes in Graz um Revision der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berücksichtigung abgetreten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Dr. Portugall** (von der Tribüne): Petition des Gemeinde-Ausschusses von Schirmdorf um Erlaß von Wuchergesetzen.

In dieser Petition wird angeführt, daß in der dortigen Gegend kein Geld mehr um 6%, sondern nur um 12, 20 bis 40% zu erhalten sei. Ferner wird gesagt, daß Pupillengelder nicht den Depositenämtern und der Sparkasse sofort übergeben werden, sondern daß sie oft jahrelang in den Händen der Beamten bleiben, so daß man nicht im Stande sei, die Verwaltung dieser Gelder nach den gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Das Begehren der Gemeinde geht endlich dahin, daß gegen den gegenwärtig so um sich greifenden Wucher Maßregeln ergriffen werden.

Was nun die Erlassung eines Wuchergesetzes anbelangt, so fällt dieselbe nicht in die Kompetenz des hohen Landtages; ebenso ist was die gegen die Beamten der Bezirksgerichte erhobenen Beschwerden anbelangt, auch diesfalls nicht der hohe Landtag, sondern das Obergericht competent.

Der Sonder-Ausschuß für Landesculturausgaben stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei in das Begehren der Gemeinde Schirmdorf (Petition Nr. 69) wegen Erlassung eines Wuchergesetzes nicht einzugehen, der Landes-Ausschuß werde jedoch aufgefordert, den Inhalt der Petition bezüglich der darin enthaltenen Beschwerde den competenten Behörden mitzutheilen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jos. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Freiherr v. Zischold** (von der Tribüne): „Petition der Gemeinde Dießen, Draußen, Donnersdorf und Oberpurkla im Bezirke Radkersburg, um Beschränkung der Heiratsfreiheit und Wiedereinführung des Eheconsenses.“

Die genannten Gemeinden führen als Grund ihres Begehrens vor Allem die den Gemeinden dadurch erwachsenden großen Lasten der Armenversorgung an, daß sehr viele nicht mit dem entsprechenden Vermögen versehenen Einwohner heiraten, daß dann eine große Anzahl derselben den Gemeinden zur Armenversorgung

zufalle. Sie führen als weiteren Grund den Verlust von Arbeitskräften an, der dadurch entsteht, daß sehr viele Leute vom Lande in die Stadt ziehen und sich dort verheiraten, was sich durch die dort bestehenden höheren Löhne erklärt.

Sie weisen ferner auf das Heimathesgesetz und auf jene Bestimmungen desselben hin, daß nicht mehr wie früher durch den ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte das Heimathsrecht erworben werden kann. Sie sagen ferner, daß durch die Aufhebung des Eheconsensus geradezu das Verderben der Bauern herbeigeführt wird und stellen nach Anführung aller dieser Gründe das erwähnte Petition.

Ueber die Frage des politischen Eheconsensus wurde im steiermärkischen Landtage schon in den Jahren 1864 und 1868 verhandelt. Im Jahre 1864 hat die überwiegende Mehrheit des hohen Landtages sich dafür ausgesprochen, daß der Aufhebung des politischen Eheconsensus in Steiermark gar kein Hinderniß im Wege stehe, im Jahre 1868 hat der hohe Landtag das von der Regierung vorgelegte Gesetz ebenfalls mit großer Mehrheit und ohne alle Debatte angenommen, wodurch factisch der politische Eheconsensus für Steiermark aufgehoben wurde.

Wenn es sich nun darum handelt, nach dem Begehren der Petenten diese Maßregel, welche auf die Beschränkung der Heiratsfreiheit abzielt, wieder einzuführen, so muß man wohl alle Gründe, welche dafür und dagegen sprechen, in gründlicher Weise erwägen.

Nach Ansicht des Gemeinde-Ausschusses sprechen alle Gründe gegen die Gewährung des von den angeführten Gemeinden gestellten Begehrens. Nach Ansicht des Gemeinde-Ausschusses ist eine Maßregel wie sie der politische Eheconsensus war, aus dem Grunde ungerecht, weil mit Ausnahme von Tirol und Salzburg in gar keiner Provinz mehr diese Beschränkung der Heiratsfreiheit besteht. (Rufe: Hört!) Eine solche Maßregel wäre ungerecht aus dem weiteren Grunde, weil dadurch ein Unterschied zwischen den Personen gemacht würde, welche wohlhabend sind, und jenen, welche sich nicht in günstigen Vermögens-Verhältnissen befinden. Auch der Hinweis auf die Gemeindeordnung genügt nicht, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen, denn wenn man alles dasjenige als in die Competenz der Gemeinde gehörig ansieht, was zunächst ihre Interessen betrifft, so kann die Schließung einer Ehe nicht unter diesem Begriffe subsumirt werden, weil das Recht, eine Ehe zu schließen, und eine Familie zu gründen, zunächst nur das Interesse der theilhaftigen Personen, ihre individuelle Freiheit, ihre sociale Stellung, nicht aber zunächst das Interesse der Gemeinden betrifft, obwohl

allerdings zugegeben werden muß, daß mittelbar und in weiterer Folge durch Eheschließungen auch die Gemeindeinteressen berührt werden können.

Der Gemeinde-Ausschuß hat aber auch aus humanen Gründen sich nicht zu dem Antrage entschließen können, daß die Einführung des Eheconsensus wieder erfolgen solle. Es scheint ihm nämlich inhuman, daß der ärmeren Volksklasse die Möglichkeit, sich durch eine Heirat einen häuslichen Herd zu gründen, und vielleicht dabei ein dauerndes Familienglück zu finden, in irgend einer Weise beschränkt wird.

Dem Gemeinde-Ausschusse schienen auch Gründe der Sittlichkeit gegen diese Maßregel zu sprechen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß alle solche Maßregeln, welche auf die künstliche Beschränkung des natürlichen Rechtes eine Ehe einzugehen, abzielen, nur die Folge haben, unsittliche Tendenzen zu fördern.

Aber auch die practischen Consequenzen des politischen Eheconsensus als derselbe noch bestand, sind keine solchen, welche die Wiedereinführung desselben, empfehlen. Es ist bekannt, daß dabei eine höchst laze Praxis geübt wurde, und daß fast alle, die um eine solche Bewilligung einkamen, sie auch erhielten; es ist auch bekannt, wie gerade dadurch, daß eine Heiratsbewilligung formell bewilligt werden mußte, der Protection und Willkür verschiedenster Art Thür und Thor geöffnet war. Auch die principiellen Consequenzen, welche daraus hervorgehen würden, wenn eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit wieder eingeführt werden sollte, sind aus dem Grunde nicht zu übersehen, weil den Gemeinden das Recht einer Bevormundung einzelner Classen der Bevölkerung darüber, ob sie eine Ehe eingehen sollen oder nicht, wohl nicht eingeräumt werden dürfte. Mit demselben Rechte könnte man auch fordern, daß ein Recht der Bevormundung über die Vermögensgebarung eingeführt werde, daß ferner vielleicht auch die Freizügigkeit und die Gewerbe-freiheit aufzuheben wären u. s. w.

Ich glaube aber auch, daß die Gemeinden, und ihre Zahl ist allerdings groß, welche die Wiedereinführung des politischen Eheconsensus wünschen, über die Consequenzen der Wiedereinführung dieser Maßregeln sich in einem Irrthume befinden. Diese Gemeinden gehen von der Meinung aus, daß durch die größere Anzahl von Eheschließungen, wenn eine Beschränkung derselben nicht zulässig ist, den Gemeinden eine viel größere Last der Armenversorgung erwachsen müsse. Das ist aber nicht richtig. Wird eine Beschränkung durch den Eheconsensus rücksichtlich der Heiratschließung normirt, dann allerdings werden weniger eheliche Kinder der den Gemeinden eventuell zur Versorgung anheimfallen, aber um so mehr uneheliche Kinder und die

Mütter derselben. Die Frage steht also so: findet eine Beschränkung der Ehe durch den politischen Eheconsens statt, so werden die Heimats-Gemeinden der männlichen Landesangehörigen an Armenversorgung weniger zu zahlen haben, die Heimatsgemeinden der unehelichen Kinder und deren Mütter aber um eben so viel mehr; findet aber jene Beschränkung nicht statt, so wird der umgekehrte Fall eintreten; im Großen und Ganzen werden sich daher die Folgen rücksichtlich der Armenversorgung vollkommen ausgleichen.

Inwieferne aber die Aufhebung des politischen Eheconsenses im Jahre 1868 auf die Zunahme der Bevölkerung die größere Zahl von Eheschließungen und Geburten eingewirkt hat, darüber geben die Ziffern der Volksbewegung der letzten zehn Jahre sehr interessante Illustrationen, und ich kann mir nicht versagen, dieselben dem hohen Hause vorzuführen. Nimmt man die Gruppe der Jahre 1864 bis 1868 einerseits und die der Jahre 1869 bis 1874 anderseits, so ergibt sich für die erste Gruppe eine durchschnittliche Zahl von 6850, für die spätere Gruppe eine solche von 9751 Eheschließungen, somit in der Gruppe der letzteren Jahre um 2900 Ehen per Jahr mehr; dabei ist aber nicht zu übersehen, daß in den Jahren 1864 bis 1868 eine Geschäftsstodung und wirtschaftliche Nothlage bestand, die auf die Zahl der Eheschließungen gewiß ungünstig einwirkte, während in den Jahren 1869 bis 1872 die sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Zunahme der Trauungen einwirken mußten. Vergleicht man aber die Zahl der Geburten, und zwar sowohl der ehelichen als unehelichen, rücksichtlich dieser Zeitperioden, so ergibt sich im Jahre 1874 im Vergleiche zu dem Jahre 1864 eine Zunahme von 4% an Geburten im Ganzen, eine Zunahme, die aber der Bevölkerungszunahme im Allgemeinen vollkommen entspricht, und durchaus keine zu große ist.

Vergleicht man aber die Ziffern der ehelichen Geburten im Jahre 1874 mit jenen im Jahre 1864, so ergibt sich eine Zunahme von 12%; vergleicht man dagegen die Zahl der unehelichen Geburten vom Jahre 1874 mit jenen des Jahres 1864, so zeigt sich eine Abnahme um 15%. (Rufe: Hört!)

Wenn man dies nun als Folge der Aufhebung des politischen Eheconsenses ansehen will, und man kann es füglich thun, dann muß man dies wohl als eine sehr erfreuliche Folge bezeichnen. (Bravo!)

Aus allen diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß die practischen Consequenzen, welche die Gemeinden in der Freiheit der Eheschließungen erblicken, entschieden auf einen Irrthum beruhen,

konnte sich der Gemeinde-Ausschuß nur zu folgendem Antrage bestimmt finden (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Petition der Gemeinden Diezen, Drauchen, Donnersdorf und Oberpurkla im Bezirke Radkersburg, um Beschränkung der Heiratsfreiheit und Wiedereinführung des Eheconsenses, wird keine Folge gegeben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. **Sneideršič** (L.-G. Rann): Im vergangenen Winter habe ich eine kleine Rundreise im meinem politischen Wahlbezirke unternommen, und zwar zum Theile deswegen, um meinen Wählern Rechenenschaft abzulegen, anderseits aber um die Wünsche derselben, welche sie durch mich im hohen Hause zum Ausdrucke gebracht haben wollten, kennen zu lernen. Unter den verschiedenen Wünschen, die vorgebracht wurden, wurde insbesondere auf den Wunsch, nämlich auf die Wiedereinführung des politischen Eheconsenses Gewicht gelegt. Sie glaubten nämlich zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß sich durch die Aufhebung des politischen Eheconsenses ein bedeutendes Proletariat herausgebildet habe, und daß dieselbe die Schuld daran sei, daß die Unsicherheit auf dem flachen Lande von Jahr zu Jahr zunimmt. Ich constatire eben nur, was ich dort gehört habe.

Ich habe mit mehreren Abgeordneten aus dem Unterlande gesprochen und alle haben mir gesagt, daß auch in ihren Bezirken diese Anschauung vorherrscht, und daß die Landbevölkerung die Wiedereinführung des Eheconsenses wünscht.

Um nun meinen Wählern aus dem Unterlande gerecht zu werden, erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des § 19 der Landesordnung über die Wirkungen der Aufhebung des politischen Eheconsenses Erhebungen zu pflegen, und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Abg. **Schmitt** (L.-G. Windisch-Graz): Bei der vorgerückten Stunde werde ich mich ganz kurz fassen, und behalte mir vor, in der nächsten Zeit, wo wieder mehrere Petitionen bezüglich dieses Gegenstandes eingebracht werden, meine Anschauung zum Ausdrucke zu bringen. Ich will nur constatiren, daß auch in jener Gegend, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, der ganz gleiche Wunsch der Bevölkerung zu Tage trat, den mein geehrter Herr Colleague Sneideršič soeben ausgesprochen hat. Ich will nicht sagen, in wie weit

der Eheconsens wieder eingeführt werden soll, ich für meine Person möchte nur wünschen, daß die Leute, die noch in der Armenversorgung stehen, und die notorisch schon bei Entrichtung des Ehestandes erwerbsunfähig sind, keine Ehe eingehen sollten. Aus dem Grunde, also, weil ich dadurch den Intentionen der Bevölkerung Rechnung trage, der ich angehöre, werde ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Snideršič stimmen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Anschließend an die Worte des Herrn Vorredners erlaube ich mir auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Snideršič zu unterstützen, muß aber dabei noch besonders hervorheben, daß es ganz leicht ist, auf Kosten der Gemeinden liberal zu sein, wenn nämlich die Gemeinden von Allem die Kosten tragen. (Widerspruch links).

Die Aufhebung des politischen Eheconsenses ist absolut eine Rechtsverletzung gegenüber den Gemeinden (Rufe: Oho!) denn wenn man sein Recht ausübt, so darf man dies nur insoweit, als man die Rechte Anderer nicht verletzt. Hier werden aber die Rechte der Gemeinden verletzt, weil ihnen Auslagen aufgebürdet werden, die sie, wenn der politische Eheconsens wieder eingeführt würde, nicht haben würden! Es ist angeführt worden, daß die Anzahl der nichtehelichen Kinder sich seit der Aufhebung des politischen Eheconsenses bedeutend vermindert habe; es ist aber eine sehr heikliche Sache über diesen Gegenstand hier zu viel zu sprechen, man möchte jedes Wort separat interpretiren, denn es ist mir schon von einem geehrten Herrn Abgeordneten vorgekommen, daß er von meinen Worten eine solche Interpretation sich herausgenommen hat, daß einem ordentlichen Menschen fast die Schamröthe über das Gesicht laufen mußte. (Heiterkeit.) Die liberalen Zeitungen verdrehen einem die Worte im Munde, um sich nur über einen lustig und witzig zu machen, wenn eine Widerlegung nicht stattfinden kann.

Dies ist das Wenige, was ich zu bemerken hatte, und ich erlaube mir nur noch über diesen Gegenstand um die mündliche Abstimmung zu bitten.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Burgstall** (G.-G.-B.): Ich werde die Geduld des hohen Hauses nur einige Augenblicke in Anspruch nehmen. Ich will ganz absehen von den ethischen und moralischen Momenten, welche der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat. Nachdem aber der Herr Abgeordnete Bärnfeind von der Verletzung der Rechte der Gemeinden gesprochen hat, so muß ich sagen, daß dies ein Recht ist, das ganz illusorisch ist. Ich bin seit zwölf Jahren Gemeindevorsteher, und es ist durch mehrere Jahre, zur Zeit, wo der Eheconsens gang und gebe war, mir

kein Fall vorgekommen, wo, wenn die Gemeinde den Eheconsens verweigerte, von der Statthalterei ein Recurs an dieselbe nicht berücksichtigt worden wäre. Es ist im Recurswege jedes Heiratsgesuch bewilligt worden. Hier kann also von einer Verletzung des Rechtes der Gemeinden gar keine Rede sein, weil die Gemeinden gar nie in die Lage gekommen sind, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Wenn man mir beweisen könnte, daß der unehelichen Kinder weniger sein würden als der ehelichen, dann erwüßten allerdings für die Gemeinden weniger Lasten, nachdem aber die Gemeinden für die unehelichen Kinder eben so sorgen müssen, wie für die ehelichen, so glaube ich, daß der Standpunkt der Sittlichkeit und der Moral der ist, für die Wiedereinführung des Eheconsenses nicht zu sein und nicht die Unbilligkeit zu verlangen, daß eine ganze Classe von Menschen von der Gründung eines häuslichen Herdes ausgeschlossen werde. Ich werde daher für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.) Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Schluß der Debatte wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Als Redner sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Freiherr v. Walterskirchen und Freiherr v. Hackelberg.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen das Wort.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat einen Grundsatz ausgesprochen, den auch ich vollkommen theile; nur komme ich auf Grundlage dieses Principes zu einem anderen Schlusse. Er hat nämlich gesagt, man solle kein neues Recht einführen, welches frühere höhere Rechte aufhebt. Das ist ganz richtig, er hat aber daraus geschlossen, daß man den Eheconsens nicht hätte aufheben sollen, weil man damit Rechte der Gemeinden geschmälert habe. Mir scheint aber, daß durch diese angeblichen Rechte der Gemeinden höhere Rechte der Individuen beeinträchtigt werden, und eben deshalb, treu dem vom Herrn Abgeordneten Bärnfeind ausgesprochenen Grundsatz, stimme ich für den Antrag des Ausschusses. (Bravo! links.)

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.-G.-B.): Ich wollte ungefähr dasselbe erwähnen, was der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen gesagt hat und muß hier als Abgeordneter des „kleinen“ Großgrundbesitzes den demokratischen Standpunkt gegenüber dem Vertreter der Landgemeinden von Judenburg einnehmen und für die Bevölkerung eintreten für ihr angebliches Recht, in den heiligen Ehestand treten zu

können, und das Menschengeschlecht zu vermehren. (Heiterkeit.) Ich muß es hier offen aussprechen, daß mir das angeborene und ideale Menschenrecht höher steht als die Sonderinteressen der Gemeinden, welche hauptsächlich particulare Interessen der erbgeessenen häuerlichen Plutokratie sind (Rufe: Oh!) und welche auch in anderweitigen Verhältnissen sich zu einem ganz gewaltigen Gegensatz zu den gemeinsamen Interessen der Gemeindeangehörigen entwickelt haben.

Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Schmitt sagt, daß er im Sinne der Landesbevölkerung als solcher gesprochen hat. Er mag im Interesse des ersten und zweiten Wahlkörpers gesprochen haben, aber gewiß nicht im Namen der ganzen Bevölkerung und ich glaube ihm dies um so weniger, denn würde sie auf seiner Seite stehen, so würde sie eben nicht heiraten. (Rufe: Sehr gut!)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Sichod**: Ich kann mich selbstverständlich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Snideršič nicht aussprechen, weil die Frage, die heute zur Berathung vorliegt, dem Gemeinde-Ausschusse vollkommen reif genug dazu erscheint, einem solchen Begehren überhaupt nicht Folge zu geben; eine Erhebung über die Rückwirkung der Aufhebung des politischen Eheconsens durch den Landes-Ausschuß erscheint mir schon aus dem Grunde überflüssig, weil wir die Rückwirkung, so weit sie mit statistischen Daten gegeben werden kann, ohnehin schon kennen, und diese Rückwirkung ist eine, nach meiner Ansicht äußerst erfreuliche und günstige, indem nämlich die Zahl der unehelichen Geburten wesentlich abgenommen hat.

Dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind muß ich doch entgegen, daß man gar nicht hyperliberal zu sein braucht, um doch nicht für eine Maßregel, wie sie der politische Eheconsens ist, zu stimmen. Nach der Ansicht Derjenigen, welche Gegner einer solchen Beschränkung sind, ist es einfach eine Forderung der Sittlichkeit und Humanität, eine solche Beschränkung der Eheschließung nicht eintreten zu lassen. Wie ich vorhin in aller Kürze darzustellen mir erlaubt habe, sind aber auch die praktischen Folgen nicht solche, wie sie allerdings von einer großen Anzahl der Bewohner des flachen Landes in dieser Beschränkung erblickt werden, und es wäre Aufgabe Derjenigen, die sich viel auf dem Lande aufhalten, die Irrthümer in dieser Richtung durch entsprechende Belehrung richtig zu stellen. (Bravo!)

Wenn aber gerade ein Abgeordneter jener Partei, welche dem Staate bei jeder Gelegenheit das Recht abspricht, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über

Eheschließungen zu geben, sich heute wieder für die Einführung des politischen Eheconsens ausspricht (Rufe: Hört!), so gestehe ich, daß ich es nicht begreife, da man hiedurch verlangt, daß durch ein Staatsgesetz eine, jedem Individuum kraft des allernatürlichsten Rechtes zukommende Befugniß in weitgehender und ungerechter Weise eingeschränkt werden soll. Er vergaß aber auch, daß gerade nach der Ansicht der katholischen Kirche die Ehe ein Sakrament ist, ein Sakrament, welches nicht bloß die innere Heiligung des Menschen bedeutet, sondern auch bewirkt, und ich glaube, daß gerade jene Herren, welche immer den Standpunkt der katholischen Kirche betonen, nur Grund hätten, Eheschließungen zu fördern, weil nach ihrer Ansicht die Ehe ein Gnadenmittel ist, das, wie ich glaube, in keiner Weise verkürzt werden sollte.

Wenn man endlich behauptet, daß durch die zahlreichen Eheschließungen unbemittelter Personen das Proletariat vermehrt werden muß, so möchte ich dem entgegen, daß mir dies keineswegs klar scheint. Ich glaube, mancher fleißige und tüchtige Arbeiter wird, wenn er auch bei der Abschließung seiner Ehe kein Vermögen aufzuweisen hat, vielleicht weniger zum Proletariate beitragen, als mancher leichtsinnige und mit seiner Wirthschaft übel gebahrende Grundbesitzer, für welchen kein Eheconsens vorgeschrieben war, der aber, wenn er schlecht wirthschaftet, trotzdem der Gemeinde-Bersorgung anheim fallen wird. (Rufe: Sehr richtig!)

Wenn überdies der Herr Abgeordnete Bärnfeind angeführt hat, es sei eine Rechtsverletzung gegenüber den Gemeinden, wenn man ohne Eheconsens ganz frei allen Leuten die Schließung der Ehe gestatten würde, so muß ich darauf erwidern, daß allerdings durch zahlreiche Trauungen und durch die Zunahme der Geburten den Gemeinden möglicherweise eine größere Last der Armenversorgung erwachsen kann. Aber deshalb, weil vielleicht und unter besonderen Umständen die Pflicht der Gemeinden eine härtere wird, das ganz unzweifelhafte Recht des Einzelnen beschränken zu wollen, dafür besteht entschieden kein Grund. Da ich mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde nicht in eine weitere Erörterung dieser allerdings sehr interessanten und in sehr viele Beziehungen des Lebens eingreifende Frage einlassen will, beschränke ich mich darauf, den Antrag des Gemeinde-Ausschusses dem hohen Hause nochmals zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bringe zuerst den Berathungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Snideršič zur Unterstützung.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Nun ersuche ich die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Snideršič annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt somit der Antrag des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung. Bezüglich dieses Antrages ist die namentliche Abstimmung beantragt. Ich ersuche also jene Herren, welche dem Antrage des Sonder-Ausschusses zustimmen, beim Namensrufe mit „Ja“, die dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Mit „Ja“ stimmen die Herren Abgeordneten:

Rector magnificus der	Dr. Necker mann,
k. k. Carl-Franzens-Uni-	Dr. Edler v. Neupauer,
versität in Graz,	Oberlanzme yer,
Allinger,	Pairhuber,
Aschauer,	Pauer,
Dr. Böß,	Dr. Portugall,
Ritter v. Carneri,	Dr. Rechs bauer,
Graf v. Gleispach,	Nemschmidt,
Dr. Gmeiner,	Reuter,
Grogger,	Dr. Schloffer,
Freiherr v. Hackelberg,	Scholz,
Freiherr v. Hammer=	Dr. Ritter v. Schreiner,
Purgstall,	Dr. Sernec,
Dr. Heilsberg,	Excellenz Dr. Edler v.
Dr. Edler v. Kaiserfeld,	Stremayr,
Karlon,	Syz,
geheim. Rath, Freiherr v.	Freiherr v. Walters=
Kellersperg,	kirchen,
Graf v. Kottulinsky,	Wannisch,
Bohninger,	Dr. Wretschko,
Dr. Michel,	Freiherr v. Zschok,
Dr. Muschler,	NarediRitter v. Rainer.

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

Graf v. D'Avernas=	Dr. Maday,
Desenffans Alfred,	Schmitt,
Graf v. D'Avernas=	Snideršič,
Desenffans Heinr.,	Weinhandl,
Bärnsfeind,	Dr. Bošnjak,
Kahr,	Rainer.

Abwesend waren:

Fürstbischof von Seckau	Dr. Dr. Lehmann,
Zwenger,	Fürst Liechtenstein,
Fürstbischof von Lavant	Dr. Dr. Ripp,
Stepischnegg,	Dr. Freiherr v. Conrad,
Graf v. Attems,	Dr. Dominikus,
Reichsfreiherr v. Gudenus,	MillerRitter v. Hauensfels,
Herman,	Seidl,
Freiherr v. Washington.)	

Der Ausschuß-Antrag ist mit 38 gegen 10 Stimmen angenommen.

Landeshauptmann (den Vorsitz übernehmend):
Unsere Tagesordnung ist erschöpft. Ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, zu beschließen, daß die Session mit der heutigen Sitzung geschlossen werde. Es beginnt morgen die Charwoche. Ein großer Theil der Herren Abgeordneten, die jetzt seit 5 Wochen hier angestrengt beschäftigt waren, muß wegen seiner Berufsgeschäfte in der nächsten Woche in seiner Heimat sein. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird (es erfolgt keine Einwendung), werde ich die Session schließen. (Zustimmung.)

Wir schließen mit der heutigen Sitzung eine der wichtigsten Sessionen unseres Landtages.

Sind wir doch unter dem Eindrucke hier zusammen gekommen, daß die ohnehin sehr hohe und unter den heutigen Verhältnissen fast unerschwingliche Steuerlast, welche der Bevölkerung auferlegt ist, nicht ausreicht um die mit jedem Jahre steigenden Bedürfnisse des Landes zu befriedigen und den Landeshaushalt vor Störungen zu bewahren.

Ihren Beschlüssen, von welchen wir erwarten dürfen, daß sie die allerhöchste Sanction erhalten werden, den Bemühungen des Finanz-Ausschusses und dem Zusammenwirken aller Mitglieder dieses hohen Hauses, einem Zusammenwirken, welches in dem gleichen Pflichtbewußtsein und in der gleichen Liebe zu unserem Heimlande wurzelt, (Bravo!) ist es gelungen, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen zu erhalten, ohne zu einer Erhöhung der Umlage schreiten zu müssen, und ohne Ausgaben für productive Zwecke in irgend einer nennenswerthen oder bedenklichen Weise zu beschränken.

Für zwei Jahre haben wir unser Haus bestellt; mögen, bis wir wieder zusammentreten, die Dinge sich freundlicher gestalten und die Fragen entschieden sein, welche heute Gegenwart und Zukunft Oesterreichs mit einer dunklen Wolke verhüllen.

Aber nicht blos für den Landeshaushalt haben Sie gesorgt, Sie haben auch Beschlüsse gefaßt, geeignet, die geistigen und die materiellen Interessen des Volkes zu fördern.

Trotz des Gegensatzes der Parteistandpunkte, der ja nirgends fehlt, wo dem öffentlichen Leben die Pforten geöffnet sind, bewegte sich unser Landtag in ruhigem und gesetzlichem Geleise.

Es gibt dies allerdings wenig Veranlassung zu zeitgenössischer Berühmtheit, dagegen gereicht es dem Lande entschieden zum Vortheile, und entspricht es der Absicht desjenigen, der vor 16 Jahren in seiner damals unbeschränkten Machtvollkommenheit uns die Wege geöffnet hat für eine verfassungsmäßige Thätigkeit, desjenigen, zu dem wir am Schlusse der Session wieder unsere Blicke erheben und dessen wir in dankbarer Treue in dieser Stunde gedenken wollen; ich bitte Sie, mit

mir einzustimmen in den Ruf: Hoch unser Allergnädigster Kaiser Franz Josef! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch! aus.)

Ich erkläre die VI. Session der IV. Landtags-Periode für geschlossen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird durch 24 Stunden aufliegen, und wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, von mir verifizirt werden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 5 Minuten.)